

01/2017

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthemen: Klimaschutz und Klimafolgenmanagement

- *Prof. Dr. Peter Hennicke, Oliver Wagner*, Lokal handeln, um global zu verändern – Klimaschutz als Fortschrittmotor
- *Andreas Memmert*, Vom integrierten Hochwasserschutz zum ganzheitlichen Flussgebietsmanagement – Interkommunale Zusammenarbeit als ganzheitlicher Lösungsansatz
- *Dirk Barion*, DWA-Audit zur Hochwasservorsorge – Starkregen und Sturzfluten – Informieren – Handeln – Schäden vermeiden –
- *Dr. Christina Wiener*, Eine Balance zwischen Nutzen und Schützen – Das neue Landesnaturschutzgesetz
- *Greta Link, Benjamin Kroupa*, Klimaschutz in Kommunen: Die erweiterte Kommunalrichtlinie eröffnet neue Fördermöglichkeiten

C 3168 E

ISSN 0340-3653

69. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · Januar 2017

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Eckernförder Bucht

Foto: Gesa Maria Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Klimaschutz und Klimafolgenmanagement

Aufsätze

Prof. Dr. Peter Henricke, Oliver Wagner
Lokal handeln, um global zu verändern
Klimaschutz als Fortschrittsmotor2

Andreas Memmert
Vom integrierten Hochwasserschutz
zum ganzheitlichen
Flussgebietsmanagement
- Interkommunale Zusammenarbeit
als ganzheitlicher Lösungsansatz9

Dirk Barion
DWA-Audit zur Hochwasservorsorge –
Starkregen und Sturzfluten
- Informieren – Handeln – Schäden
vermeiden -11

Dr. Christina Wiener
Eine Balance zwischen Nutzen
und Schützen – Das neue
Landesnaturenschutzgesetz13

Greta Link, Benjamin Kroupa
Klimaschutz in Kommunen: Die
erweiterte Kommunalrichtlinie eröffnet
neue Fördermöglichkeiten15

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:
Bauplanungsrechtliche
„Negativplanung“ kann zulässig sein ..17

BVerwG:
Erleichterter Anschluss an
Fernwärmeversorgung aus
Klimagründen18

EuGH:
Kein Vergaberecht bei
Aufgabenübertragung auf
Zweckverbände18

VG Gelsenkirchen:
Bestenauslese darf bei Beförderung
nicht durch Frauenförderung
ausgehebelt werden19

Aus der Rechtsprechung

Zweitwohnungssteuer für Mobilheime
Anforderungen an die Beschaffenheit
einer Zweitwohnung
Wohnungsbegriff im üblichen Sinne
Kein schutzwürdiges Vertrauen durch
verspätete Steuererhebung
Urteil des VG Schleswig
vom 11.10.2016 – 2 A 179/1419

Aus dem Landesverband25

Mitteilungen des DStGB32

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Lokal handeln, um global zu verändern Klimaschutz als Fortschrittsmotor

Prof. Dr. Peter Henricke, Oliver Wagner, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie

Einleitung

„Globalisierung“ ist in aller Munde, oft in Verbindung mit militärischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Krisen. Eine Frage dabei ist: Inwieweit kann auf konkreten und lokal gebundenen Handlungsebenen ein wesentlicher Beitrag zur Lösung dieser multiplen globalen Krisen geleistet werden? „Global Denken, lokal handeln“ ist nach der Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro weltweit zum Motto der Agenda 21 und für entwicklungs- und umweltpolitische Aktionsprogramme überall auf der Welt geworden. Die unterstellte Wechselwirkung global vs. lokal ist keineswegs selbstverständlich: Was motiviert lokale Akteure an der Eindämmung globaler Krisen wie z.B. den Klimawandel, aktiv mitzuwirken? Gibt es globale technologische und soziale Megatrends, auf die sich lokales Handeln wirkungsvoll stützen kann? Ist eine Energiewende für Klima- und Ressourcenschutz entscheidender Treiber und Ziel eines realen, sozialökologischen Transformationsprozesses? Welche (neue) Governance braucht ein sozialökologischer Transformationsprozess? Dieser Beitrag kann auf diese Fragen nur einige – auf den lokalen Klimaschutz fokussierte – Antworten geben. Ihnen zugrunde liegt die folgende These: Eine nur langfristig mögliche Energiewende (bis etwa 2050) zu einem Energiesystem ohne fossile und nukleare Brennstoffe ist Lernfeld und Voraussetzung für eine umfassende und ambitioniertere „Große Transformation“¹. Das ist nach unserem Verständnis ein Zielsystem ohne bzw. zumindest mit erheblich reduzierter Ausbeutung von Natur und Menschen. „Living well within the limits of the planet“² ist eine häufig dafür gebrauchte Formel. Werden dabei gerechtere Verteilung von Vermögen, Einkommen und Lebenschancen, also die Dimension „Inklusion“, immer mitgedacht, dann kann diese Formel als eine griffige Leitlinie für eine sozialökologische Transformation dienen. Inzwischen sind nach Rio unter dem Motto „Global denken, lokal handeln“ Millionen von „guten Beispielen“ entstanden, die zukünftig für die Umsetzung der weltweiten Klimaschutzziele zu einer neuen globalen Dynamik beitragen können.

Die Stichworte hierzu lauten: „Hochskalieren, beschleunigen, verschärfen“ („scaling up, speeding up, tightening up“), eben „lokal handeln, um global zu verändern“. Im Zeitalter des Internets und der globalisierten Vernetzung von Kommunikation ist es keine Illusion mehr, davon auszugehen, dass durch systematischen internationalen Wissensaustausch verallgemeinerungsfähige „gute Beispiele“ durch Millionen von Nachahmern umgesetzt und damit global „hochskaliert“ werden können. Städte, Gemeinden, Unternehmensnetzwerke und generell dezentrale Akteure spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Wir konzentrieren uns daher im Folgenden auf die Rolle dezentraler Akteure am Beispiel der Transformation des deutschen Energiesystems. Das heißt: Wir betrachten die Energiewende, wie oben angesprochen, als ein gesellschaftspolitisches, technisches, soziales und ökologisches Leitprojekt für eine „Große Transformation“. Unsere sozio-technische Hypothese dabei ist, dass (weltweit?) ein Trend zur „Re-Vergesellschaftung“ der Energieerzeugung und -nutzung auf modernstem technischen Niveau stattfindet in Verbindung mit einer regionalen und überregionalen Netzstruktur und (teilweise) auch großtechnischer erneuerbarer Stromerzeugung (z.B. Windkraftparks). Um den notwendigen massiven Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung für die Dekarbonisierung von Gebäuden und Verkehr so gering wie möglich zu halten (Akzeptanz, Kosten!), werden Energie-/Stromeffizienz und die Begrenzung von Rebound Effekten (z.B. Lebensstiländerungen; nachhaltigere Produktions- und Konsummuster) zum Imperativ (siehe unten).

Klimaschutz braucht ein positives Narrativ

Das Klima verändert sich: sichtbar, fühlbar, messbar. Die Emissionen der Treibhausgase (THG), allen voran Kohlendioxid aus Kraftwerks- und Industrieprozessen, stiegen 2000-2010 beschleunigt. Ohne eine baldige Trendwende steuert die Menschheit bis zum Ende des 21. Jahrhunderts auf eine klimabedingte Weltkatastrophe zu. Die heutige Generation ist

die letzte, die diesen vorherrschenden Trend noch umkehren kann.

Auf tausende von Publikation und auf die besten weltweiten Experten stützt sich z.B. der „Fünfte Sachstandsbericht“³ des Internationalen Klimarates (IPCC) und die davon ausgehende weitere Forschung. So deutlich wie noch nie wird gewarnt: Die menschengemachte Verursachung des Klimawandels ist durch eine Vielzahl messbarer Indizien praktisch zweifelsfrei nachgewiesen. Bei weiterem Abwarten wird die Einhaltung des 2-Grad-Ziels unmöglich, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit unumkehrbarer Kippmomente des Klimasystems und wird ausreichender Klimaschutz unbezahlbar.

Das ist eine sehr unbequeme Wahrheit! Nur Ignoranz, politische Demagogie oder handfeste Wirtschaftsinteressen können dies noch leugnen. Ein Resonanzboden für diese Klimaleugner ist ein Kommunikationsproblem beim Klimaschutz: „Verpflichtung zur Reduktion“ von Treibhausgasen und „Lastenteilung“ („burden sharing“) heißen die Geburtsfehler der Klimaschutzkommunikation! In einer auf Wachstum fixierten Gesellschaft verbindet sich mit „Reduktion“ und „Lastenteilung“ die Konnotation von Opferbereitschaft. Mit den positiven sozioökonomischen Wirkungen und enormen wirtschaftlichen Vorteilen von Klimaschutzinvestitionen werden solche Begriffe nicht in Verbindung gebracht.

Dabei liefert die Arbeitsgruppe III des IPCC eine positive weltwirtschaftliche Hauptbotschaft, die bei Kapital und Politik einen Motivationsschub bewirken müsste: Um das 2-Grad-Ziel (und eine korrespondierende Treibhausgas-Konzentration von 450pp CO₂eq) im 21. Jahrhundert

¹ Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2011): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Berlin. URL: http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg2011/wbgu_jg2011.pdf [09.01.2017].

² European Commission (2014): General Union Environment Action Programme to 2020. Living well, within the limits of our planet. Luxembourg. URL: <http://ec.europa.eu/environment/action-programme/> [09.01.2017].

³ IPCC (2014): Climate Change 2014: Synthesis Report. Contribution of working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Core Writing Team, R.K. Pachauri and L.A. Meyer (ed.)]. IPCC, Geneva, Switzerland, 151 pp. URL: http://ar5-syr.ipcc.ch/ipcc/ipcc/resources/pdf/IPCC_SynthesisReport.pdf [09.01.2017].

„mit hoher Wahrscheinlichkeit“ durch massive Klimaschutzinvestitionen zu sichern, wird das globale Konsumwachstum im 21. Jahrhundert durchschnittlich pro Jahr nur um marginale 0,06% reduziert. Wohl gemerkt: Bei einer errechneten jährlichen Wachstumsrate des Konsums zwischen 1,6% und 3%! Die exorbitanten Schäden ungebremsten Klimawandels sind dabei noch gar nicht mitberücksichtigt.

Damit wird gesagt: Selbst massiver globaler Klimaschutz ist bezahlbar – quasi aus der globalen Portokasse. Minimale Wachstumseinbußen pro Jahr sind der Preis dafür, um eine Klimakatastrophe mit Millionen von Klimatoten und mit ungeheurer Vernichtung von Sachwerten zu verhindern!

Der ehemalige UN Generalsekretär Ban Ki Moon sprach von einer Vision, als er – trotz multipler Krisen – bei Verabschiedung der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals (SDGs), in der UN Vollversammlung im September 2015 formulierte: „2015 ist nicht einfach nur ein Jahr, es bietet die Chance, den Lauf der Geschichte zu ändern.“⁴ Diese positive Bewertung gilt, nach 20 Jahren bleibender Klimadiplomatie, vielleicht noch eindrücklicher für die Verabschiedung des „Paris Agreements“⁵ durch die COP 21 im Dezember 2015. Grenz es nicht an ein Wunder, dass sich die Völkergemeinschaft im Krisenjahr 2015 nahezu einmütig zu diesen Beschlüssen durchringen konnte? Eine „Punktlandung“ – möglichst unter dem 2-Grad Ziel im 21. Jahrhundert – ist gleichwohl derzeit weder wahrscheinlich noch operationalisierbar. Aber zwei Dinge sind schon heute klar. Erstens: Jedes Zehntelgrad vermiedenen weiteren Temperaturanstiegs wird Hunderttausende von menschlichen Opfern und zig-Milliarden an materiellen Schäden, verursacht durch den Klimawandel, vermeiden. Zweitens: Trotz aller Begeisterung über die sensationelle Kostenreduktion von PV und Wind-Strom (siehe unten): Priorität für forcierte Energieeffizienzstrategien ist die zentrale Voraussetzung für ausreichenden und akzeptanzfähigen Klimaschutz. In ökonomischer Hinsicht bedeutet Klima- und Ressourcenschutz einen staatlich forcierten sozioökonomischen Strukturwandel und fundamentalen Modernisierungsprozess. Es kann dabei erwartet werden, dass die Forcierung der Energieeffizienz in Verbindung mit weiterer Kostensenkung grüner Stromerzeugung global, national und regional nicht nur technisch förderliche Megatrends der Dekarbonisierung, sondern auch eine robuste Win-Win-Strategie darstellen. Jeder durch weltweite Marktkonkurrenz, Kapitalverwertung und Innovationen getriebene ökonomische Strukturwandel hat Gewinner und Verlierer. Neu beim Klima-

und Ressourcenschutz ist allerdings, dass die generelle Richtung des zukünftigen Strukturwandels und des neuen (grünen) Fortschrittmodells weitgehend bekannt ist, weltweit durch quantitative Zielsetzung vom „gestaltenden Staat“⁶ vorangetrieben und insofern auch präventive Prozesssteuerung möglich und notwendig wird.

Basierend auf diesem Hintergrund ist es notwendig und möglich, die Beschleunigung der Prozessdynamiken nach COP 21 durch ein visionäres und positives Narrativ offensiv zu kommunizieren.

Man kann die Vorteile von Klimaschutzinvestitionen im Energiesektor zum Beispiel auch so formulieren: Selbst wenn es das globale Klimaproblem nicht gäbe, wäre eine Transformationsstrategie und der möglichst rasche Ausstieg aus Kohle, Öl, Erdgas und Uran dennoch notwendig und wirtschaftlich sinnvoll. Das gilt besonders für die reichen G8-Länder. Klima- und Ressourcenschutz sind quasi die notwendigen und hoch erwünschten Nebenbedingungen einer „Großen Transformation“⁷ mit volkswirtschaftlich attraktiven Zielen wie z.B. Versorgungssicherheit, mehr Wettbewerbsfähigkeit, neuen Geschäftsfeldern und mehr Jobs durch GreenTec (wie z.B. Energie- und Materialeffizienz, Erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität). In diesem Sinne wäre eine „Große Transformation“ eine umfassende gesellschaftspolitische Strategie der ökologischen Risikominimierung mit vielfältigen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Ko-Benefits: Nachhaltigere Produktions- und Konsummuster, Dezentralisierung, Demokratisierung, Bürgerbeteiligung und Bürgerfinanzierung sind dafür sozioökonomische Voraussetzungen und Treiber.

Sind das Wunschträume? Wer das behauptet, nimmt nicht zur Kenntnis, dass sich zum Beispiel Deutschland mit der Energiewende längst auf den Weg begeben hat. Mitte des 21. Jahrhunderts soll nach den Zielen einer konservativen Regierung⁸ Deutschland nahezu frei von fossilen Energien und weitgehend auf energieeffiziente Prozesse, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte sowie auf fast 100% erneuerbare Energien umgestellt werden. Dieser Strukturwandel forciert grüne Wachstumfelder und ersetzt schrittweise fossil-nukleare Risikosektoren. Dieser forcierte Strukturwandel durch Schrumpfen und Wachsen von Branchen und Geschäftsfeldern verändert die Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung radikal. Offen bleibt, ob der quantitative statistische Indikator, das Bruttoinlandsprodukt, dabei steigt, stagniert oder sinkt. Sicher ist: Der Innovationsmotor (realisiert durch Erhöhung der volkswirtschaftlichen Investitionsquote) kann wieder anspringen. Bis zu 38 Mrd. € müssen für die Energiewende pro Jahr bis 2020 für die ökologische

Modernisierung des Gebäudebestandes und die grüne Restrukturierung des Stromsystems (vor-) finanziert werden – mit „eindeutig positiven gesamtwirtschaftlichen Wirkungen“ wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung errechnet hat⁹.

Insofern basiert die Energiewende auf einem Generationenvertrag: Die heutige Generation gestaltet und finanziert einen ökologischen Umbau, um Kinder und Enkel vor gewaltigen Lebensrisiken zu schützen: Vor den Kosten eines fossil-nuklearen Energiesystems, den Risiken des nuklearen Brennstoffzyklus und des Klimawandels sowie vor Energieimportabhängigkeit, Preisschocks und weltweiten Ressourcenkriegen. Die heutige Generation ermöglicht auf der Basis erneuerbarer Energien einen Systemwandel zur „Null-Grenzkosten-Energie“ und verteilt die vorübergehend höheren Transformationskosten gerecht auf alle Energienutzer. Ist das nicht ein faszinierendes Narrativ?

Energieeffizienzrevolution senkt Energieverbrauch und Kosten

Energieeffizienz hat programmatisch Hochkonjunktur, nahezu bei allen führenden internationalen Institutionen, z.B. IEA, IPCC, G8, EU. Auch die deutsche Industrie (z.B. VDMA, ZVEI) und die Bundesregierung bekennen sich zu hehren Einsparzielen. Trotzdem klafft seit Jahren eine große Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Man könnte zugespitzt formulieren: In Richtung Energieeffizienz laufen eine Vielzahl von Aktivitäten, aber

⁴ zit. In: Frankfurter Rundschau vom 25.09.2015.

⁵ United Nations Framework Convention on Climate Change, Conference of the Parties (2015): Paris Agreement. URL: http://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_pari_agreement.pdf [10.01.2017].

⁶ Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2011): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Berlin. URL: http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg2011/wbgu_jg2011.pdf [09.01.2017].

⁷ Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2011): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Berlin. URL: http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg2011/wbgu_jg2011.pdf [09.01.2017].

⁸ Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Berlin. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/_Anlagen/2012/02/energiekonzept-final.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [09.01.2017].

⁹ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2015) Die Beschäftigungseffekte der Energiewende. Berlin. DIW Econ. URL: <http://diw-econ.de/wp-content/uploads/2015/04/20150414-diw-econ-beschaeftigungseffekte-energiegewende-expertise1.pdf> [09.01.2017].

für die klima- und enkelgerechte Zielerfüllung ambitionierten Energiesparens und für die gesamtgesellschaftliche Koordination fehlt die Steuerungsverantwortung. Woran liegt das und wie ist das zu ändern?

Einige fordern eine „Effizienzrevolution“, andere eine „Effizienzende“ oder erhoffen sich einen „Paradigmenwechsel“ zur mutigen Energiesparpolitik. Im englischen Sprachraum postulierten früher eine Handvoll Experten „NEGAWatt statt MEGAWatt“, heute heißt es beim Mainstream der IEA in Paris offiziell: „Efficiency First Fuel“. Sind all diese starken Appelle und die neuen Begriffe nur Schall und Rauch? Nein! Der Paradigmenwechsel hat eingesetzt, aber unzählige Hemmnisse bremsen seine Ausbreitung.

Energiesparerefolge kann man bekanntlich weder besichtigen (wie einen Windkraftpark) noch einweihen (wie eine Solarsiedlung), sondern letztlich nur messen. Das ist ein Teil des Problems. Eine überzeugende Visualisierung eingesparter Energie und der vielfältigen „Co-Benefits“ von Energieeffizienz und Energiesparen wird wahrscheinlich nie gelingen.

Gleichwohl gilt es auch hier eine Erzählung zu entwickeln, welches das scheinbare „low interest“-Thema „Energieeffizienz“ in den sozioökonomischen und politischen Kontext stellt, wo es auch hingehört: Richtig verstanden und intelligent angewandt ist Energieeffizienz ein entscheidender Problemlösungsbeitrag für alle Krisen, die direkt oder indirekt mit der Aneignung, der Exploration, der Gewinnung, der Verarbeitung und den Folgen von fossilem und nuklearen Energieeinsatz verbunden sind. Und das vielleicht wichtigste Argument ist, dass die Energieeffizienz die wirtschaftlich attraktivste Basisstrategie für alle Länder darstellt.

Dieses Argument bringt die globale Analyse zurück auf die nationale und regionale Ebene realer Triebkräfte, Trends, konkreter Interessen sowie spezifischer technologischer und sozialer Innovationen für den Klima- und Ressourcenschutz.

Das „Deep Decarbonisation Pathways Project (DDPP)“¹⁰ hat die folgende Frage gestellt: Lassen sich auf nationaler Ebene für repräsentative Länder generalisierbare Basisstrategien identifizieren, auf denen ein positives nationales und dezentrales Narrativ zum Klimaschutz aufgebaut werden kann?

Die Antwort lautet: Trotz der enormen Unterschiede der untersuchten 16 Länder (z.B. Brasilien, China, Indien, USA, Japan oder auch Deutschland und UK) können für alle 16 Länder drei übereinstimmende Langfriststrategien für forcierten Klimaschutz identifiziert werden:

1. Energieeffizienz
2. Dekarbonisierung von Elektrizität und
3. Substitution von fossiler Endenergie durch grünen Strom

Die Energieeffizienz ist dabei universell eine robuste und attraktive Basisstrategie für alle Länder. Die Nettobeschäftigung nimmt z.B. bei der Substitution von Energie durch Effizienz in der Regel deutlich zu. Wird dagegen beim Energieangebot fossile durch erneuerbare Energie ersetzt, dann ist der Nettoeffekt nicht so eindeutig. Er hängt vor allem von den relativen Kosten ab.

Beim Vergleich der drei Basisstrategien spricht also zur Zeit – entgegen der realen Prioritäten - viel für den Vorrang der Energieeffizienz: Die installierte erneuerbare Stromkapazität (vorwiegend: Wind und PV) für ein vollständig dekarbonisiertes Energiesystem kann je nach Energieverbrauch gewaltig ansteigen. Der Natur- und Ressourcenverbrauch einer vorrangigen Klimaschutzstrategie durch erneuerbare Energien wäre unnötig hoch und die Akzeptanzprobleme kaum überwindbar. Ohne eine gleichzeitige Effizienzrevolution stiegen der Landschafts-, Flächen- und Ressourcenverbrauch (z.B. bei kritischen Metallen oder bei Biomasse) in nicht vertretbarem Umfang. Ausgangspunkt der Debatte über Umfang und Wirkungspotential der Energieeffizienz ist, dass die nationalen so wie die globalen Energiesysteme extrem ineffiziente Energieumwandlungsmaschinen sind. Aus dem Input von 100% Primärenergie wird in der Regel pro Jahr nur etwa ein Drittel in wirklichen Energienutzen umgewandelt. Der Rest geht auf dem Weg zu Nutzenergie und Energiedienstleistungen durch technische Verluste verloren. Wenn ein solches System allein durch den Input

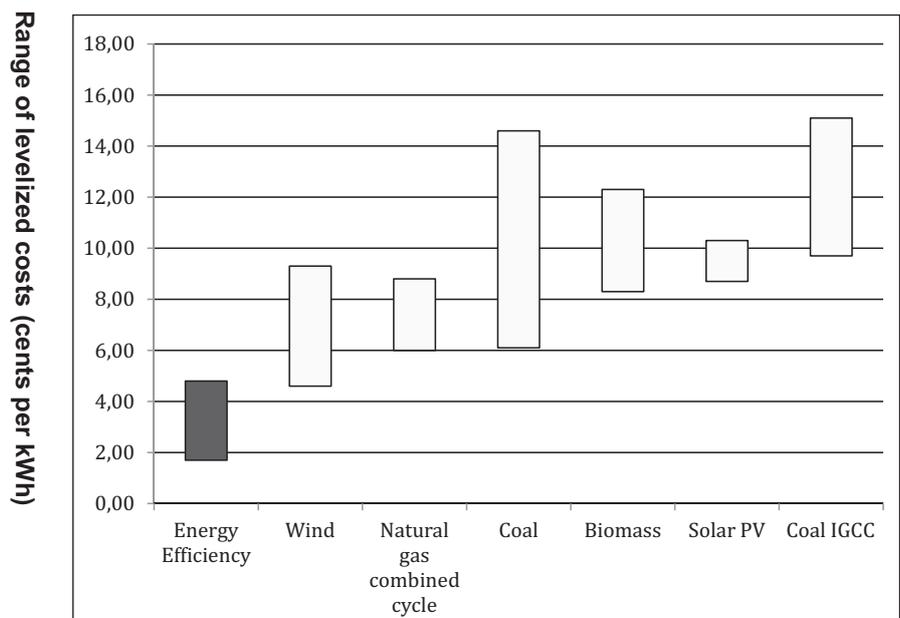
erneuerbarer statt fossil-nuklearer Energien betrieben würde, handelte es sich – bildhaft gesprochen – immer noch um eine Badewanne, die mit geöffnetem Stöpsel gefüllt würde. Erst die Verluste vermeiden, dann die Restenergie so schnell und umfassend wie möglich durch erneuerbare Energien decken lautet daher der erste Hauptsatz nachhaltiger Energiesysteme.

Insofern sind die Potenziale der Energieeffizienz zum Klima- und Ressourcenschutz groß. Das gilt auch für den Kostenvorteil gegenüber dem Energieangebot. Zum Beispiel: Die vermiedene Kilowattstunde Strom durch Effizienztechnik („NEGAWatt“) ist heute – auch ohne die Berücksichtigung der externen Kosten des Energieangebots – in der Regel deutlich billiger und in Bezug auf die Umweltauswirkungen grundsätzlich vorteilhafter als neues Stromangebot.

Das folgende Schaubild zu evaluierten Energiesparprogrammen in den USA zeigt, dass die NEGAWatt mit Durchschnittskosten von 2,8 cts/kWh etwa um den Faktor 2 - 4 günstigere Kosten aufweisen als jede Form des Stromangebots.

US-Kostenvergleich evaluiertes NEGAWatt und MEGAWatt-Optionen:

¹⁰ DDPP (Deep Decarbonization Pathways Project) (2015): Pathways to Deep Decarbonization 2015 report. SDSN – IDDRI. URL: http://deepdecarbonization.org/wp-content/uploads/2016/03/DDPP_2015_REPORT.pdf [09.01.2017].



The high-end range of coal includes 90 percent carbon capture and ompression. PV stands for photovoltaics, IGCC stand for integrated gasification combined cycle, a technology that converts coal into a synthesis gas and produces steam. Source: ACEE 2014. Energy efficiency portfolio data from Molina 2014; all other data from Lazard 2013.

Vor diesem Hintergrund sprach die IEA (Paris) schon 2014¹¹ von „energy efficiency our first fuel“ und zeigt in Szenarien sowie Spezialberichten (z.B. World Energy Outlook 2015)¹², dass durch forcierte Steigerung der Endenergieeffizienz etwa 50% der Treibhausgas-Reduktion bis 2030/2050 realisiert werden kann und muss, wenn das 2-Grad-Ziel noch eine Chance haben soll. Gleichzeitig zeigen IEA Projektionen¹³, dass etwa zwei Drittel des weltweiten prinzipiell wirtschaftlichen Energieeinsparpotenzials unerschlossen blieben, wenn sich die Energiepolitik nicht ändert.

Strom aus Wind und Sonne revolutioniert das Energieangebot

Würde die Effizienzrevolution auf allen Ebenen, bei Konzepten, Projekten und in der Energiepolitik, systematisch mit dem zweiten Megatrend, der revolutionären Kostensenkung von Strom aus Wind und PV verbunden, bräuchte man sich um den Klimawandel und die sozial-ökologische Transformation weniger Sorgen zu machen. Denn Strom aus Wind und PV ist bereits heute – auch in mitteleuropäischen Breiten – billiger, als neue Atom- oder Kohlekraftwerke zu bauen¹⁴. Bis 2030 wird in sonnenreichen Regionen mit einer Kostensenkung bei PV-Strom auf 1,5 – 4,8 cts/kWh gerechnet¹⁵.

Beim Stand September 2016 wurde in Abu Dhabi bei einer Ausschreibung PV-Strom zu 2,42 UScts/kWh angeboten¹⁶. Und selbst die bis vor kurzem noch deutlich teurere Offshore-Windkraft hat eine enorme Lernkurve erfahren. So hat kürzlich das Unternehmen Vattenfall den Zuschlag für das 600-Megawatt-Projekt „Kriegers Flak“ in der dänischen Ostsee erhalten. Vattenfalls Gebot lag bei 4,99 Eurocent pro Kilowattstunde (kWh) und damit 58 Prozent unter der ursprünglich veranschlagten Obergrenze¹⁷.

Diese globale Kostenreduktion ist auch eine Folge der Lerneffekte durch Größenprogression – induziert durch das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die dadurch induzierte fulminant wachsende Nutzung von Wind und Sonne vor allem in den Jahren 2000 bis 2012.

Der Strompreis für Windenergie (Onshore) z.B. in Marokko ist nach Angaben von Siemens und dem Internet Portal Clean Technica¹⁸ auf etwa 3 UScts/kWh gesunken: „[...] Morocco has achieved a new low for wind energy costs, securing average bids of just \$US30/MWh from its tender for 850MW tender of large-scale wind energy projects, with the lowest at around \$US25/MWh.“

Dem Boom der erneuerbaren Stromerzeugung folgt – auch angefeuert durch die E-Mobilität – ein Batterieboom mit erheblicher Kostenreduktion: Die Experten rechnen mit stark fallenden Preisen für

Lithium-Ionen Batterien. Große Batterien kosteten pro Kilowattstunde Speicher 2010 noch 1000 Euro, 2020 sollen es nur noch rd. 200 Euro sein¹⁹. Ab 2020 rechnen die Experten mit Speicherkosten pro Kilowattstunde (kWh) von zehn Eurocent. Strom aus eigener PV-Anlage und Batterie ist damit für Haushalte und andere dezentrale Akteure in absehbarer Zeit billiger und nahezu genauso versorgungssicher wie der Strom aus dem Netz. Damit werden vielfältige Marktakteure auf grünen Strommärkten z.B. Prosumer (Haushalte, SMEs, öffentliche Gebäude etc.) zu ernsthaften und massenhaften Newcomern auf den Energiemärkten (siehe unten). Die etablierten Energieunternehmen müssen sich etwas einfallen lassen, um unter den zukünftigen Marktbedingungen noch eine Rolle spielen zu können. Das geht nur, wenn sie Ihre Wertschöpfungskette um Dienstleistungsangebote, die den Kunden beim Energiesparen und bei der Produktion und Speicherung von erneuerbarem und in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugtem Strom helfen, erweitern.

Eine zentrale These in diesem Zusammenhang lautet: Die Energiedienstleister der Zukunft sind dezentral aufgestellt. Um fluktuierende Einspeisungen von Solar- und Windenergie mit dem Energiebedarf in Einklang zu bringen, müssen Angebot, Nachfrage und Netze miteinander verbunden werden. Die örtlichen Verteilnetzbetreiber stehen somit in einer Verantwortung, ihre Stromnetze für die Herausforderungen der Zukunft zu modernisieren und aufzurüsten. Dabei gilt es erstens, sowohl verschiedenste dezentrale Erzeugungsanlagen als auch konventionelle Kraftwerke und KWK-Anlagen in das Netz zu integrieren. Zweitens müssen ausreichende Speicherkapazitäten (ggf. auch in Verknüpfung mit dem Ausbau der E-Mobilität zur Nutzung als Speicher) vorhanden sein, um Schwankungen der Einspeisungen Erneuerbarer ausgleichen zu können. Drittens gilt es aber auch die Haushalte, GHD und den Industriesektor, sowohl bezüglich deren Verbrauch als auch deren Erzeugung, zu erschließen. Lastmanagement und Steuerung regelbarer Lasten wird zu einer zentralen Aufgabe, innovativer und für die Zukunft gerüsteter Energie- und Infrastrukturdienstleister. Es wird deutlich: Das intelligente Stromnetz der Zukunft benötigt dezentrale Energiedienstleister, die diese komplexe Kommunikations- und Steuerungsaufgabe wahrnehmen.

Die vielzitierte „Sektorkopplung“ (Strom, Wärme, Verkehr) verstärkt voraussichtlich – in Verbindung mit der Digitalisierung – den Trend zu Dezentralisierung²⁰ und zum Infrastrukturdienstleister Stadtwerke, dem im Rahmen nachhaltiger Stadtentwicklung eine neue Integratoren-, Koordinatoren- und Finanzierungsrolle zu wächst²¹.

Deutsche Energiewende als globale Startrampe?

Die Umsetzung einer Energiewende ist ein langfristiger sozial-ökologischer Transformationsprozess und damit ein gesellschaftliches Experimentierfeld für die Reformfähigkeit eines hoch entwickelten Industrielandes im Zeitalter der Globalisierung.

Eine erfolgreiche Energiewende schafft neue Geschäftsfelder und einen Schub an qualifizierten Arbeitsplätzen. Darüber hinaus steigert sie die Wettbewerbsfähigkeit auf herausragenden Leitmärkten der Zukunft für Effizienztechnik und erneuerbare Energien. Demonstriert die deutsche Energiewende derartige Erfolge, dann kann sie als eine Art Startrampe

¹¹ van der Hoeven, Maria (2014): Global Trends in Energy Efficiency and Renewables. Paris. URL: http://www.iea.org/media/workshops/2014/eeu/is_o/1_mariavanderhoeven.pdf [10.01.2017].

¹² IEA (2015b): World Energy Outlook 2015. OECD Publishing, Paris. URL: <http://dx.doi.org/10.1787/weo-2015-en> [09.01.2017].

¹³ IEA (2014): Capturing the multiple benefits of energy efficiency. OECD/IEA, Paris. URL: http://www.iea.org/publications/freepublications/publication/Captur_the_MultiplBenef_ofEnergyEfficiency.pdf [09.01.2017].

¹⁴ Agora Energiewende (2013): Entwicklung der Windenergie in Deutschland. Eine Beschreibung von aktuellen und zukünftigen Trends und Charakteristika der Einspeisung von Windenergieanlagen. Kurzstudie. Berlin.

¹⁵ Fraunhofer ISE (2015): Current and Future Cost of Photovoltaics. Long-term Scenarios for Market Development, System Prices and LCOE of Utility-Scale PV Systems. Study on behalf of Agora Energiewende. Freiburg. URL: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2014/Kosten-Photovoltaik-2050/AgoraEnergiewende_Current_and_Future_Cost_of_PV_Feb2015_web.pdf [09.01.2017].

¹⁶ Shumkov, Ivan (2016): UPDATE – Abu Dhabi confirms UDS 24.2/MWh bid in solar tender. SeeNews Renewables vom 20. September 2016. URL: <http://renewables.seenews.com/news/update-abu-dhabi-confirms-ud-24-2-mwh-bid-in-solar-tender-540324#> [11.01.2017].

¹⁷ Pressemitteilung von Vattenfall vom 9.11. 2016: Vattenfall wins tender to build the largest wind farm in the Nordics. URL: <https://corporate.vattenfall.com/press-and-media/press-releases/2016/vattenfall-wins-tender-to-build-the-largest-wind-farm-in-the-nordics/> [11.01.2017].

¹⁸ Clean Technica (2016): New Low For Wind Energy Costs: Morocco Tender Averages \$US30/MWh. URL: <https://cleantechnica.com/2016/01/18/new-low-for-wind-energy-costs-morocco-tender-averages-us30mwh/> [09.01.2017].

¹⁹ PV Magazine (27.10.2015): Batteriepreise purzeln weiter. URL: <http://www.pv-magazine.de/nachrichten/details/beitrag/batteriepreise-purzeln-weiter-100020916/> [11.01.2017].

²⁰ Fischeck, Manfred (2016): Die Rolle der Wärme im Energiesystem: Systemaspekte. In: Tagungsband zur FVEE-Jahrestagung 2015.

²¹ Berlo, Kurt/Wagner, Oliver (2014): Zukunft der Stadtwerke: Stadtwerke als strategischer Akteur der Energiewende im Ruhrgebiet. URL: http://www.energiewende-ruhr.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Vortraege/Leitprojekt_Stadtwerke_16_04_14.pdf [11.01.2017].

für einen weltweit beschleunigten Aufbruch zu nachhaltiger Energie sowie für den Klima- und Ressourcenschutz wirken²².

Für ein derart ambitioniertes Projekt wie die Energiewende gibt es kein historisches Vorbild. Auch deshalb kann sie nur durch die Kraftanstrengung eines „Gemeinschaftswerks“²³ gelingen. Die notwendige Wahrnehmung einer langfristigen und vorausschauenden Prozess- und Steuerungsverantwortung verlangt einen „gestaltenden Staat“, eingebettet in eine neue „polyzentrische Governance“ (siehe unten).

Die Entwicklung von technisch bzw. sozialen Innovationen und deren beschleunigte Markttransformation erfordert unternehmerisches Wirtschaften sowie die Einbeziehung und die aktive Ermunterung zur Bürgerbeteiligung durch Demokratisierung und Dezentralisierung der Energiewirtschaft – nicht als schmückendes Beiwerk einer glänzenden Technikshow, sondern als tragender Pfeiler der Energiewende und der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Dieser Aspekt kann nicht oft genug betont werden, weil er aus der Perspektive der nationalen Berliner Energiepolitik immer wieder zu kurz kommt. Allerdings kann für ein hochindustrialisiertes Land wie Deutschland auch ein vereinfachtes Leitbild von „Dezentralität“ oder „Energieautonomie“ – quasi in jeder Region oder Stadt – nicht zielführend sein.

Darüberhinaus greift auch eine einfache „Dezentralisierung des Profits“, auch wenn dessen Verwendung kommunalen Zwecken und der regionalen Wertschöpfung zugute kommt, zu kurz; denn eine sozial-ökologische Transformation vor Ort sollte prioritär am „citizen value“ d.h. am regionalen Gemeinwohl orientiert sein. Die forcierte Unterstützung von Energieeffizienz- und Suffizienzpolitik (siehe unten) ist ein wesentlicher Bestandteil dazu.

„Lokal“ kühner handeln

Erfolge beim Strukturwandel des Stromangebots: Dezentrale Akteure

Wesentliche Triebfeder des örtlichen Engagements sind die technischen Entwicklungen, die eine Dezentralisierung der Erzeugungsstruktur begünstigen. Ob beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärmekopplung oder der Realisierung von Effizienzmaßnahmen: alle diese Aktionsfelder basieren auf örtlichen endogenen Potenzialen und insofern gewinnt die Dezentralität bedingt durch dezentrale Techniken an Bedeutung. Dies ist gleichzeitig ein Hinweis dafür, dass Städte und Kommunen mit der in Gang gesetzten Energiewende im Zentrum eines komplexen sozio-technischen Transformationsprozesses stehen. Kennzeichnend für diesen Transforma-

tionsprozess ist, dass er vor allem der etablierten traditionellen „Verbund-Energiewirtschaft“, die nach dem zweiten Weltkrieg bis in die 1990er Jahre durch ein stabiles Regime gekennzeichnet war, viel an Veränderungen und Anpassungsbedarf abverlangt, ihren Fortbestand sogar infrage stellt²⁴.

Stadtwerke-Neugründungen und Rekomunalisierungen sowie Bioenergie-Dörfer, 100%-Erneuerbare Energien-Gemeinden, eine Vielzahl neu gegründeter Energie-Genossenschaften und zahlreiche weitere kommunale und bürgerchaftliche Aktivitäten sind vor dem Hintergrund dieser transformatorischen Entwicklungstrends auch ein wichtiger Untersuchungsgegenstand für eine nachhaltigkeitsorientierte Transformationsforschung.

So wurden in den letzten zehn Jahren rund 120 neue Stadtwerke gegründet und 165 000 Bürgerinnen und Bürger sind an insgesamt 812 gegründeten Energiegenossenschaften beteiligt, die bis dato etwa 1,8 Mrd. Euro in erneuerbare Energien investiert haben²⁵. Etwa 150 Bioenergie-dörfer und 21 Bioenergie-Regionen²⁶ zählt die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe. Rund jeder vierte Bürger lebt in Deutschland in einer der rund 140 „100% Erneuerbare Energien Regionen“. Vor allem für strukturschwache ländliche Regionen bietet die Energiewende neue Perspektiven. Projekte, wie das von der Südwestfalen-Agentur initiierte „Dorf ist Energie(klug)“ belegen, dass neben dem Klimaschutz vor allem auch die örtliche Gemeinschaft – insbesondere in ländlichen Regionen – von Klimaschutzengagement profitiert²⁷. Das gemeinsame Planen eines Nahwärmenetzes auf Hack-schnitzelbasis und das Teilen eines Dorfautos sind zwei typische Beispiele von „Dorf ist Energie(klug)“, mit denen das Gemeinschaftsgefühl gestärkt wird und die Potenziale sozialer Ko-Benefits im Rahmen ländlicher Klimaschutzaktivitäten aufgezeigt werden.

Selbst für verdichtete Industrieregionen wie dem Ruhrgebiet ergibt sich durch eine pro-aktive Energiewendestrategie eine gute Perspektive, den ohnehin laufenden Strukturwandel als Chance zu nutzen. So hat eine Untersuchung des Wuppertals Instituts im Auftrag der Stiftung Mercator ergeben, dass viele der örtlichen Stadtwerke Energiedienstleistungen als Geschäftsfeld erschlossen haben²⁸. Die Stadtwerke Dortmund konnten beispielsweise innerhalb von drei Jahren ihren Umsatz im Contracting-Geschäft von 36 Mio. € (2011) auf 50 Mio. € steigern. Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass es den Stadtwerken im Ruhrgebiet gelingt, über ihre Energiedienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung zu leisten, zukunftsfähige Wirtschaftszweige zu erschließen und zusätzlich zivilgesell-

schaftliches Engagement innerhalb der Energiewende zu generieren.

Energiewende als Handlungsfeld von Gemeinden und Städten

So wichtig Zielsetzungen und förderliche Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene auch sind, die Umsetzung ambitionierter Energiewende- und Klimaschutzziele ist ohne engagierte Städte und Kommunen nicht zu erreichen. Für die Kommunen gilt hier sowohl der Grundsatz „Global denken und lokal handeln“ als auch in Hinblick auf eine globale Trendwende – „Lokal handeln, um global zu verändern“. Denn in Zeiten globaler Konflikte, mangelnder nationaler Kooperationsbereitschaft und kontraproduktiver nationaler Egoismen wächst Städten und Kommunen als Treiber und Vorbilder globaler Transformationsprozesse eine besondere Bedeutung zu.

Viele kommunale Entscheidungsträger wollen schon bisher mit ihren Kommunen „in vielen Bereichen ihre Vor- und Leitbildfunktion gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem örtlichen Gewerbe und der Industrie wahrnehmen“²⁹. Aus dem Zusammenhang, die Energiewende konkret auf örtlicher Ebene mit Leben zu füllen und der Tatsache, von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen zu sein, ergibt sich, dass die Kommunen ganz unmittelbar wichtige Akteure für eine wirkungsvolle Energiewende- und Klimaschutzpolitik sind. Leitlinien und Standards bei der Beschaffung von energieeffizienten Geräten sowie der klimaschutzmotivierten Bewirtschaftung der eigenen Gebäude sind hierzu Beispiele

²² Henricke, Peter/Welfens, Paul J. J. (2012): Energiewende nach Fukushima: deutscher Sonderweg oder weltweites Vorbild? München. Oekom Verlag.

²³ Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung (2011): Deutschlands Energiewende. Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft. Berlin.

²⁴ Berlo, K. / Wagner, O. / Heenen, M. (2017): The Incumbents' Conservation Strategies in the German Energy Regime as an Impediment to Re-Municipalization. An Analysis Guided by the Multi-Level Perspective. Sustainability 2017, 9, 53; doi:10.3390/su9010053

²⁵ Klages, Clara (2017): Aktuelle Entwicklungen im dezentralen Energiebereich. Unveröffentlichtes Manuskript.

²⁶ ebenda.

²⁷ Südwestfalen Agentur (2016): Abschlussbericht und Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitforschung "Dorf ist Energie(klug)" URL: <https://dorf-ist-energieklug.de/das-projekt/> [11.01.2017].

²⁸ URL: <http://www.energiewende-ruhr.de> [11.01.2017].

²⁹ vgl. Wagner, O. (2013): Kommunalen Klimaschutz, Dossier Klimawandel. Bundeszentrale für politische Bildung. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38582/kommunaler-klimaschutz> [8.1.2017]

auf kommunaler Ebene. Klimaschutzmotiviertes Engagement können die Kommunen auch mit ihrem Privileg der Planungshoheit umsetzen. Beispiele hierfür sind klimaschutzoptimierte (vorhabenbezogene) Bebauungspläne, städtebauliche Verträge, Satzungen (etwa der Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze) und die Kontrolle von Bauausführungen zur wirkungsvollen Durchsetzung der Energieeinsparverordnung. Impulse kann eine Kommune zudem durch Informations- und Motivationskampagnen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Qualifizierungsangebote für Handwerkerinnen und Handwerker sowie Planerinnen und Planer setzen. Dies kann ergänzt werden durch Vernetzungsangebote für verschiedene Akteure, zielgruppenspezifische Hilfestellungen/Beratungsangebote und natürlich (sofern das Geld hierfür vorhanden ist) durch eigene Förderprogramme. Das kommunale Handlungsspektrum ist breit, erfordert jedoch eine auskömmliche Personal- und Finanzausstattung der Kommunen. Durch die Einrichtung lokaler Klimafonds nach dem Beispiel von ProKlima in Hannover³⁰ können nationale Förderaktivitäten in Städten und Regionen wirkungsvoll ergänzt bzw. verstärkt werden. Ermutigt durch die attraktive Förderung des Bundes im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative haben sich viele Kommunen Klimaschutzkonzepte erstellen lassen. Vielerorts sind anschließend zur Koordination und Umsetzung des Prozesses Klimaschutzmanager eingestellt worden. Problematisch ist allerdings, dass trotz der Vielfalt und Intensität kommunaler Klimaschutzaktivitäten eine große Kluft zwischen den in Klimaschutzkonzepten formulierten Zielen und den realen, vor allem finanziellen, Handlungsmöglichkeiten von Kommunen besteht³¹.

Unzureichendes Energiesparen kann überwunden werden

„Kühneres Handeln“ beim Energiesparen ist auf allen Ebenen gefordert. Insbesondere aber auch auf der Umsetzungsebene von Städten und Gemeinden. Es ist unstrittig³² dass mit dem gegenwärtigen politischen Instrumentarium die Ziele sowohl der Bundesregierung³³ als auch der EU (vgl. Energieeffizienzrichtlinie (EED)³⁴ zur Energieeinsparung deutlich verfehlt werden („Einsparlücke“). Das gilt erst Recht für den langfristigen Energiesparpfad der Energiewende bis 2050. Die Einsparlücke im Strom- und Wärmemarkt kann verkleinert werden: a) durch eine erhebliche Aufstockung der heutigen Förderung der Gebäudesanierung und mit zusätzlichen Programmen für Haushalte, GHD und Industrie, auch zur Strom-einsparung (z.B. bei Klimatisierung, Beleuchtung, elektr. Antrieben, Umwälzpumpen); b) durch die Einführung neuer

Instrumente wie zum Beispiel die Ausschreibung von Stromsparprogrammen. Langfristig sollte die Energiewende aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen in eine Ressourcenwende und eine innovative Ressourceneffizienzpolitik³⁵ integriert werden. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte, die die makroökonomischen Vorteile einer Energieeffizienzpolitik noch verstärken^{36 37}. Daher sollte auch bei Energiesparprogrammen auf die Verzahnung von Energie- und Ressourceneffizienz geachtet werden.

Durch steigende Stromeffizienz kann in den Sektoren Industrie, Haushalte sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen rund ein Drittel des gesamten wirtschaftlichen Potenzials der Energieeffizienz zur Treibhausgas-Minderung gegenüber dem Trend realisiert werden. Innerhalb von zehn Jahren könnten so zusätzlich insgesamt 100 TWh/Jahr an Strom und 244 TWh/Jahr an Brennstoffen gegenüber dem Trend „prinzipiell wirtschaftlich“ eingespart werden³⁸.

Im Gebäudesektor gibt es besonders große und für die Verbraucher wirtschaftliche Potenziale der Energieeffizienz. Allerdings sind gerade bei der Gebäudesanierung die Hemmnisse besonders komplex. Die Aufstockung von Förderprogrammen ist daher ein Imperativ und darüberhinaus kluge Modernisierungspolitik, die als „Mietpreisbremse“ der steigenden „zweiten Miete“, den Nebenkosten, insbesondere auf den kommunalen (sozialen) Wohnungsmarkt wirkt.

Für den Wohn-Gebäudesektor geht die KfW-Bankengruppe zum Beispiel für das Jahr 2012 davon aus, dass 1,5 Mrd. Euro Bundeshaushaltsmittel für die KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren pro Jahr eine Gesamtinvestitionssumme von rund 19,4 Mrd. Euro induziert haben³⁹. Soll daher – wie von der Bundesregierung beabsichtigt – die Sanierungsrate verdoppelt und gleichzeitig die positiven makroökonomischen Multiplikatoreffekte (z.B. Mehrinvestitionen, Beschäftigungszunahme, höhere Steuereinnahmen) ausgeschöpft werden, sollten die volkswirtschaftlich attraktiven KfW-Förderprogramme mit langfristiger Kontinuität und aufgestocktem Volumen forciert werden (s.u.). Volkswirtschaftlich ist das – auch wenn es mit Krediten („deficit spending“) finanziert würde – gut angelegtes öffentliches Geld.

Allein für die geplante Verdoppelung der Modernisierungsrate im Gebäudebestand auf 2% pro Jahr müssen die Ausgaben für Förder- und Beratungsangebote auf 4-6 Mrd. € pro Jahr^{40 41 42} erhöht werden.

Die Förderung für die ökologische Gebäudesanierung, die aus dem Bundeshaushalt (vor-)finanziert wird, führt durch volkswirtschaftliche Folge- und Multiplikatoreffekte (z.B. neue Geschäfts- und Inno-

vationsfelder, mehr Beschäftigung) zu Steuermehreinnahmen sowie Ausgaben-senkungen, die in der Summe die Förderkosten überkompensieren: die Selbstfinanzierungsquote dieser Programme ist größer als Eins⁴³.

-
- ³⁰ proKlima – Der energy-Fonds. URL: <http://www.proklima-hannover.de> [10.01.2017].
- ³¹ Schüle, R./Venjakob, J./Acksel, B./Berlo, K./Best, B./Bläser, D./Lucas, R./Reicher, C./Schmitt, L. / Wagner, O. (2015): Energiewende als gesellschaftlicher Transformationsprozess – Forschungsansatz und Begriffsverständnis des Rahmenprogramms „Energiewende Ruhr“, S. 2.
- ³² BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) (2015): Ein gutes Stück Arbeit. Die Energie der Zukunft. Vierter Monitoring-Bericht zur Energiewende. Berlin. URL: <https://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/vierter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.property=pdf.be reich=bmw2012,sprache=de,rwb=true.pdf> [10.01.2017].
- ³³ Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Berlin. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/_Anlagen/2012/02/energiekonzept-final.pdf?_blob=publicationFile&v=5 [09.01.2017].
- ³⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, L 315, 14. November 2012. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2012:315:FULL&from=DE> [10.01.2017].
- ³⁵ BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2015): Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes). Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen. 2. Auflage. Berlin.
- ³⁶ Kristof, Kora; Hennicke, Peter (2010). „Materialeffizienz und Ressourcenschonung“ Kernergebnisse des Projekts MaRes. In: Umweltwirtschaftsforum. Jg. 18, No. 3-4, S. 171-179. <https://epub.wupperinst.org/frontdoor/index/index/docId/3581> [10.01.2017].
- ³⁷ Jochem, E./Reitze, F. (2014): Material Efficiency and Energy Use. In: Reference Module in Earth Systems and Environmental Science. <http://dx.doi.org/10.1016/B978-0-12-409548-9.09120-X> [10.01.2017].
- ³⁸ IZES (Institut für Zukunftssysteme)/Wuppertal Institut für Umwelt, Klima, Energie/ BEL (Bremer Energie Institut) (2011): Erschließung von Minderungspotenzialen spezifischer Akteure, Instrumente und Technologien zur Erreichung der Klimaziele im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (EMSAITEK). Endbericht zu Part 1. Untersuchung eines spezifischen Akteurs im Rahmen der NKI: Klimaschutz durch Maßnahmen von Stadtwerken unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse. Saarbrücken, Wuppertal, Bremen.
- ³⁹ KfW Bankengruppe (2012): Innovative Regulatory Framework in the Building Sector. The German Case. Präsentation durch: Hannes, Rudolf. Berlin am 04.10.2012.
- ⁴⁰ Wuppertal Institut für Umwelt, Klima, Energie (2013): Vorschlag für eine Bundesagentur für Energieeffizienz und Energiesparfonds (BAEff). Wie die Ziele der Energiewende ambitioniert umgesetzt und die Energiekosten gesenkt werden können. Wuppertal. URL: http://wupperinst.org/ta/redaktion/downloads/publications/BAEff_Endbericht.pdf [10.01.2017].
- ⁴¹ DGB Bundesvorstand (2013): Initiative Strukturpolitik 2020plus. DGBposition. Berlin.
- ⁴² Prognos (Hrsg.) (2013): Ermittlung der Wachstumswirkungen der KfW-Programme zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren. Berlin/Basel.
- ⁴³ Ebenda.

Governance der Energiewende und Energiesparpolitik

Aber die massive Erhöhung der Fördermittel schafft noch keine Prozess- und Steuerungsverantwortlichkeit für die effiziente Umsetzung und für die Einhaltung der Energiesparziele. Die Bündelung, die Koordinierung, die Anreizdosierung, die Evaluierung und das Monitoring der heute bereits an die hundert Energiesparprogramme und Instrumente im Rahmen einer neuen Governance der Effizienzpolitik ist mindestens so wichtig wie die Aufstockung von finanziellen Ressourcen. Vorgeschlagen wird vom Wuppertal Institut⁴⁴ die Neugründung einer Bundesagentur für Energieeffizienz und Energiesparfonds (BAEff), die mit einem erweiterten Mandat die notwendigen Kompetenzen von nationalen Energiesparakteuren bündelt, personell verstärkt und mit der Vielzahl regionaler Effizienzakteure vernetzt. Der BAEff wird auf gesetzlicher Grundlage die Prozessverantwortung für das Erreichen der Energiesparziele der EED sowie des langfristigen Energiekonzepts der Bundesregierung übertragen⁴⁵. Die BAEff nimmt ihre Aufgaben wahr a) im Rahmen einer „polyzentrischen Governancestruktur“ der deutschen Energieeffizienzpolitik und b) soweit wie möglich durch wettbewerbliche Prozesse (z.B. Ausschreibung der Umsetzung von Energiesparprogrammen). Sie koordiniert und evaluiert die zielkongruente Programmumsetzung und Mittelvergabe durch KfW und Banken sowie regionale und lokale Energieagenturen, Verbraucherzentralen, Energieunternehmen, lokale Netzwerknoden für Gebäudesanierung und andere Programmpartner.

Vernetzung der Handlungsebenen

Es ist mittlerweile deutlich geworden, dass der komplexe sozio-technische Transformationsprozess der Energiewende nicht allein von der Bundesregierung in Berlin gestaltet und umgesetzt werden kann. Soll die Energiewende ein Erfolgsmodell werden, müssen die Chancen und autonomen Handlungsmöglichkeiten von Bundesländern, Regionen, Kommunen und Unternehmensnetzwerken sehr viel stärker als in der Vergangenheit systematischer vernetzt werden. Dabei zeigt die Praxis, dass in einem politischen Mehrebenensystem die dem Bund nachgeordneten Ebenen in vielen Fällen Schrittmacher- bzw. Pionierfunktionen übernehmen können. Sie sind in verschiedenen Teilen der Republik Treiber und Impulsgeber einer hochdynamischen Entwicklung geworden⁴⁶. Künftig ist die bundesdeutsche Energiewende, wenn sie erfolgreich sein will, stärker denn je als „Gemeinschaftswerk“ zu verstehen, das sich durch eine „polyzentrische Governance“ auszeichnet.

Unter „polyzentrischer Governance“ ver-

steht man die Delegation von Verantwortung auf viele Zentren der Entscheidungsfindung, die sich aufeinander sowie auf zentrale Institutionen oder Konfliktlösungsmechanismen beziehen können⁴⁷. Es ist ein wesentliches Merkmal der Polyzentrischen Governance, dass diese das kreative und gestalterische Potenzial auch von Nichtregierungsorganisationen, ehrenamtlichen Initiativen und marktfernen Organisationen anerkennt und deren Kreativpotenzial wertschätzt und in Transformationsprozesse einbezieht. Zahlreiche praktische Beispiele in Deutschland zeigen, dass im Energiebereich polyzentrische Dynamiken rasant an Bedeutung gewonnen haben. Projekte wie regionale energiewirtschaftliche Netzwerke, die oben erwähnten Bioenergie-Dörfer, 100%-Erneuerbare Energien-Gemeinden und Energie-Genossenschaften, aber auch Erneuerbare Energien-Anlagen mit Bürgerfinanzierung u.ä. belegen eindrucksvoll, dass räumlich abgegrenzte autonome Entwicklungen als transformative Keimzellen agieren. Dezentral werden in Nischen neue Ideen zur operativen Umsetzung der Energiewende sowohl in inhaltlicher als auch technischer Hinsicht erprobt und vorangetrieben⁴⁸.

Im Zuge einer polyzentrischen Governance ist die nationale Prozessverantwortung für die Energiewende weiterhin beim Bund angesiedelt. Es ist somit seine Aufgabe, den teilweise radikalen Richtungswechsel bisheriger Energie- und Industriepolitik politisch zu steuern und zu koordinieren⁴⁹. Eine ambitionierte Zielvorgabe, geeignete Rahmenbedingungen sowie einen Ausgleich widerstreitender energiepolitischer Interessen zwischen Industrie, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, zwischen Ländern und Kommunen herzustellen, bleibt in diesem Zusammenhang eine zentrale Aufgabe des Bundes. Ein offensives Bekenntnis der Regierungen des Bundes und der Länder zum polyzentrischen Governance-Verständnis ist notwendig, damit dieses dezentrale Politik-Modell als integraler Bestandteil der Energiewende verstanden wird. Denn „nur bei mehr Autonomie der Kommunen“ ist es möglich, eine „ökologische Energiepolitik“ zu gestalten⁵⁰.

Rebound Effekte durch integrierte Effizienz- und Suffizienzpolitik begrenzen

Das hier vorgetragene Plädoyer für eine forcierte Energiesparpolitik erntet von zwei Seiten Widerspruch:

Erstens: Traditionelle Energieanbieter interessieren sich verständlicherweise mehr für den Verkauf von Energie. Befürchtet wird: Energiesparen schmälert den Absatz und damit die Rendite. Dass die Verlängerung der Wertschöpfungskette bis zur Energiedienstleistung neue

Geschäftsfelder eröffnen kann und Energiedienstleistungsunternehmen durch Erschließen von Einsparpotentialen (z.B. durch Einsparcontracting) bei ihren Kunden mitverdienen können, wird heute zwar anerkannt, gilt aber als aufwendig und setzt – in Bezug auf das Massengeschäft – förderliche Rahmenbedingungen voraus. Es liegt jedoch auf der Hand, dass reiner Energieverkauf kein universelles Geschäftsmodell mehr sein kann, wenn sich Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf den Weg der Energiewende machen und bis zum Jahr 2050 50% Primärenergie eingespart werden soll. Wenn zudem verbindliche Energiesparziele auch für Energieanbieter (nach Forderungen auf EU-Ebene) zur Regel werden sollten, dann müssen spätestens nach deren Umsetzung in nationales Recht Formen der Anreizregulierung eingeführt werden, die es bisherigen Energieanbietern erlauben, an der Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen mit einer auskömmlichen Rendite mitzuverdienen. Das beschleunigt die beabsichtigte Reduktion des Energieverbrauchs und begünstigt eine sozial- und wirtschaftsverträgliche Markttransformation.

Zweitens hat sich eine weltanschauliche Kritik entwickelt, die in ihrer zugespitzten Variante Energieeffizienz als Ursache für Energiemehrverbrauch betrachtet. Dabei

⁴⁴ Wuppertal Institut für Umwelt, Klima, Energie (2013): Vorschlag für eine Bundesagentur für Energieeffizienz und Energiesparfonds (BAEff). Wie die Ziele der Energiewende ambitioniert umgesetzt und die Energiekosten gesenkt werden können. Wuppertal. URL: http://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/publications/BAEff_Endbericht.pdf [10.01.2017].

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ vgl. Berlo, K./Seifried, D. (2014): Nationale Prozessverantwortung – Regionale Selbstorganisation. In: Bartosch, Ulrich/Hennicke, Peter/Weiger, Hubert (Hg.): Gemeinschaftsprojekt Energiewende – Der Fahrplan zum Erfolg. München: oekom verlag.

⁴⁷ vgl. Ostrom 2009, zit. n. Helfrich, S./Stein, F. (2011): Was sind Gemeingüter? In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte, 61 (28-30), 9-14. Bonn. Online: <http://www.bpb.de/system/files/pdf/623VWB.pdf> [28.11.2015]

⁴⁸ Berlo, K. / Wagner, O. / Heenen, M. (2017): The Incumbents' Conservation Strategies in the German Energy Regime as an Impediment to Remunicipalization—An Analysis Guided by the Multi-Level Perspective. Sustainability 2017, 9, 53; doi:10.3390/su9010053

⁴⁹ Schüle, R./Venjakob, J./Acksel, B./Berlo, K./Best, B./Bläser, D./Lucas, R./Reicher, C./Schmitt, L. / Wagner, O. (2015): Energiewende als gesellschaftlicher Transformationsprozess – Forschungsansatz und Begriffsverständnis des Rahmenprogramms „Energiewende Ruhr“, S. 2.

⁵⁰ Hennicke, P./Johnson, J. P./Kohler, S. / Seifried, D. (1985): Die Energiewende ist möglich – Für eine neue Energiepolitik der Kommunen. Frankfurt a. Main: Fischer.

wird angenommen, dass energieeffizientere Geräte, Fahrzeuge, Gebäude etc. dazu führen, dass die realisierte Energieeinsparung viel geringer als geplant ausfällt oder sogar durch Mehrverbrauch (sog. „Back-firing“) überkompensiert wird. Beliebte Beispiele sind der Kauf eines spritsparenden Autos mit dem dann mehr gefahren wird oder der Urlaubsflug finanziert aus der Energiekosteneinsparung eines Passivhauses.

Dabei wird jedoch der zweifellos ernstzunehmende „Rebound-Effekt“⁵¹ so verallgemeinert, dass die Energieeffizienz fälschlicherweise auch dann zur generellen Ursache für Energiemehrverbrauch erklärt wird, wenn völlig andere Treiber – zum Beispiel Änderung des Lebensstils, wachsende Komfortansprüche, höheres Einkommen und verstärkte materielle Konsumorientierung – am Werk sind⁵². Die umgekehrte Perspektive ist dagegen: Ohne Steigerung der Energieeffizienz wäre der Energieverbrauch durch solche Treiber noch höher und die erwähnten positiven Co-Benefits von Energieeffizienz könnten nicht realisiert werden. Als Daumenregel für die Größenordnung von energiebedingten Rebound-Effekten kann gelten, dass im Durchschnitt etwa 20% der erwarteten Effizienzsteigerung durch energiebezogene gegenläufige Effekte (z.B. alternative Verwendung eingesparter Energiekosten) nicht realisiert wird⁵³. Das Auftreten von Rebound-Effekten ist daher kein Argument gegen eine forcierte Effizienzpolitik, sondern für eine intelligentere Kombination von Energiespar- und Suffizienzpolitik. Denn selbst bei rationellster Form der Energienutzung kann der Energieverbrauch durch Rebound-, Komfort- und Wachstumseffekte unnötig hoch bleiben. Daher müssen auch Fragen der folgenden Art gestellt werden: Brauchen wir immer größere Wohnungen, Einkaufspassagen und Fernseher und immer stärkere Autos? Oder können wir auch ohne sie gut

und energiesuffizient leben und wirtschaften? Solche und ähnliche Fragen nach „Wieviel ist genug“, „Wer kann teilen, wer braucht mehr?“ und „Wieviel Lebensqualität schaffen nachhaltigere Konsum- und Produktionsmuster?“ muss sich gerade auch eine vorrangig technisch orientierte Energiesparstrategie stellen.

Schlussbemerkung

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Ohne eine massive Steigerung der Energieeffizienz („Effizienzrevolution“) sind Ziele wie ausreichender Klima- und Ressourcenschutz nicht zu erreichen, von der Vielzahl der entgangenen Co-Benefits ganz zu schweigen.

Energieeffizienz ist trotz der Existenz von Rebound-Effekten die schnellste, größte und wirtschaftlichste Option für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und grüne Wirtschaft.

Zweifellos können ungebremste Rebound-Effekte den Erfolg der Effizienzpolitik schmälern. Im Rahmen einer neuen polyzentrischen Governance der Effizienzpolitik sollte daher angestrebt werden, unerwünschte Rebound-Effekte so weit wie möglich durch integrierte Energiespar- und Suffizienzpolitik zu mindern. Ganz im Sinne eines Buchtitels „Über die unerwünschten Folgen der erwünschten Energieeffizienz“⁵⁴.

Individuelle Verhaltensänderungen in Richtung Genügsamkeit sind ehrenwert und können zur Nachahmung anregen. Für eine generelle Transformation zu nachhaltigeren Produktions- und Konsummustern sind sie aber aus strukturellen Gründen bei weitem nicht hinreichend. Das gilt vor allem für Industrie-, zunehmend aber auch für die neuen Konsumentenklassen in den Schwellen- und Entwicklungsländern.

Erfolgsversprechender ist dafür zweifellos, wenn durch Standards und förderliche Rahmenbedingungen in allen Produktions- und Konsumbereichen eine Vielzahl von „Ökorumtinen“ quasi wie die An-

schnallpflicht oder das Rauchverbot zu nachhaltigen Verhaltensweisen fortentwickelt werden⁵⁵.

Das „rechte Maß“ für nachhaltigeres Konsumieren und Produzieren und deren Ermütigung durch integrierte Effizienz- und Suffizienzpolitik ist eine längerfristige gesellschaftspolitische Aufgabe. Eine undifferenzierte Wachstums- und Effizienzkritik, gestützt auf einer Fehleinschätzung von Rebound-Effekten, vernebelt eher die Probleme, als sie zu lösen.

Autoren:

Prof. Dr. Peter Henricke
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
peter.henricke@wupperinst.org
Tel.: 0202/2492-136

Oliver Wagner
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
oliver.wagner@wupperinst.org
Tel.: 0202/2492-188

Vom integrierten Hochwasserschutz zum ganzheitlichen Flussgebietsmanagement

-Interkommunale Zusammenarbeit als ganzheitlicher Lösungsansatz

Andreas Memmert, Bürgermeister der Gemeinde Schladen-Werla, Niedersachsen

Flussauen sind entwickelte Kulturlandschaften

Seit Jahrtausenden sind Flussauen be-

liebte Siedlungsgebiete. Das Vorhandensein von „Wald, Wasser und Wiese“ waren wesentliche Erfolgsfaktoren für die Sess-

haftwerdung. Aus ursprünglichen natürlichen Flussauen entstanden durch den Menschen geprägte Kulturlandschaften. Flussauen wurden zur Besiedelung und zur landwirtschaftlichen Nutzung umgestaltet. Durch diese Maßnahmen wurden den Flüssen mehr und mehr ihre natürlichen Überschwemmungsgebiete genommen. Insbesondere nach dem 2. Weltkrieg mussten in großem Maße in den Flussauen neue landwirtschaftliche Flächen generiert werden, um den Hunger der Bevölkerung zu stillen. Der Siedlungsdruck nahm in dieser Zeit erheblich zu und die Städte und Gemeinden planten immer

mehr Siedlungsgebiete in solchen natürlichen Überschwemmungsgebieten. Mäandrierende Flussläufe wurden begründet, umverlegt und immer mehr eingedeicht und zurückgedrängt. Das blieb nicht ohne Folgen.

Schäden in Milliardenhöhe durch Hochwässer

Katastrophale Hochwässer, die in den letzten Jahren auch durch die Folgen der Klimaveränderung rasant zunahmen, richteten Sachschäden in Milliardenhöhe an und viele Menschen verloren durch diese Naturkatastrophen ihr Leben. Die Hochwasserereignisse im Donau- und Elbeinzugsgebiet in den Jahren 2002 und 2013 haben Schäden in Höhe von rund 20 Milliarden Euro verursacht. Aufgrund des Klimawandels ist in Zukunft mit einer weiteren Zunahme extremer Wetterlagen zu rechnen. Das stellt die Kommunen, die Bundesländer, aber auch den Bund und die Europäische Union vor große Herausforderungen, die mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr gelöst werden können. Das verheerende Elbehochwasser von 2013 hat sehr deutlich gemacht, dass der Hochwasserschutz eine flussgebietsübergreifende Aufgabe ist und kreis- und länderübergreifend geregelt werden muss. Dabei hat sich die kommunale Zuständigkeit für den Hochwasserschutz grundsätzlich bewährt. Jedoch stößt sie seit Jahren bei der Umsetzung flussgebietsbezogener und flussgebietsübergreifender präventiver Maßnahmen an ihre Grenzen.

Integrierte ganzheitliche Lösungsansätze

Um dieses bundesweit bisher nicht gelöste Problem zu lösen, wurde von den Städten und Gemeinden aus dem „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) Nördliches Harzvorland“ 2008 ein bundesweit beachtetes Pilotprojekt „Integriertes ganzheitliches Hochwasserschutzprojekt Nördliches Harzvorland“ entwickelt.

Auf der Grundlage einer langjährigen vertrauensvollen interkommunalen Zusammenarbeit haben sich die Trägerkommunen aus den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel zum Ziel gesetzt, modellhaft an den Harzflüssen Oker und Innerste an nahezu 700 Flusskilometern auch unter Einbeziehung der Nebengewässer einen kurz-, mittel- und langfristigen integrierten Maßnahmenplan zum flussgebietsübergreifenden Hochwasserschutz zu entwickeln. Der Planungshorizont umfasst einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren. Dabei wurde allumfassend und daher ganzheitlich der technische, natürliche, organisatorische und präventive Hochwasserschutz gemeinsam mit allen in der Flussaue vorhandenen und an der Flussaue interessierten Partnern betrachtet. Das

sind nicht nur die Kommunen, sondern auch die Landwirte, die Wasserbehörden, die Naturschutzbehörden, die Naturschutz- und Umweltschutz-Vereine und -Verbände, das Land, die Tourismusvertreter, die Erholungssuchenden sowie die Unterhaltungs- und Ausbauverbände und nicht zuletzt auch die Bürgerinnen und Bürger.

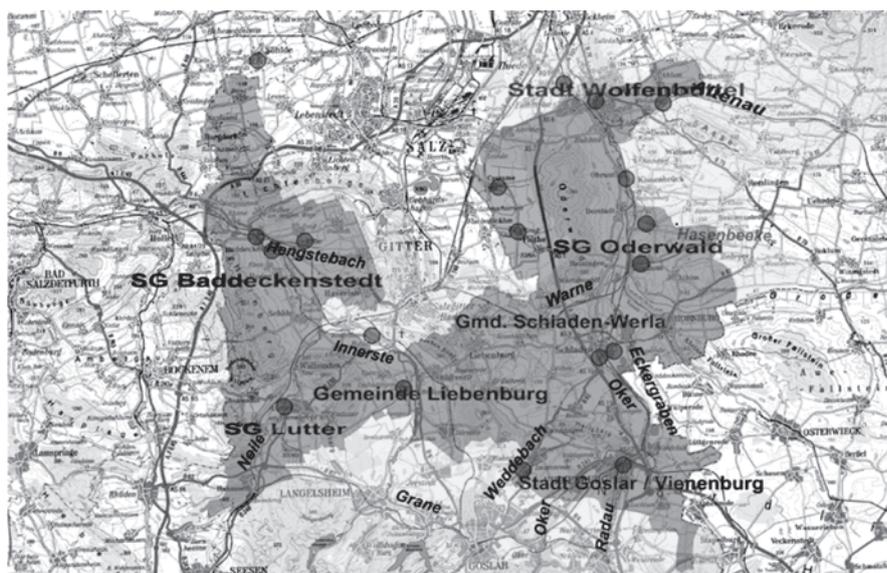
Interkommunal - Integriert - Interdisziplinär

Zunächst wurde zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden die „Hochwasserpartnerschaft Nördliches Harzvorland“ gegründet, eine Projektgemeinschaft, die die kommunale Aufgabe „Hochwasserschutz“ auf einen kommunalen Zweckverband mit ingenieurmäßigem Sachverstand, den Wasserverband Peine übertragen hat. Dazu haben alle Kommunalparlamente einstimmig die Beschlüsse gefasst. Mit einem zentralen Steuerkreis und flussabschnittsbezogenen Arbeitskreisen konnte die Arbeit beginnen. Dabei war es wichtig, dass sich alle Partner gleichberechtigt „auf Augenhöhe“ einbringen konnten und keine noch so kühne Idee zu abwegig erschien.

das „Kirchturmdenken“ überwunden werden. Nunmehr wurde ein umfassendes Modell entwickelt, das alle beteiligten Partner zu Gewinnern machte. Nur weil allen Flussauernpartnern klar wurde, dass es zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich kommt, konnte die Bereitschaft entstehen, eine ganzheitliche, nachhaltige und langfristige Konzeption zu entwickeln und umzusetzen.

Integriertes Auenmanagement

Im sogenannten Integrierten Auenmanagement (IGAM) Oker, einem im Prozess eingebetteten weiteren Pilotprojekt, wurden etwa 120 kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt. Es wurden ganzheitliche Bewertungsmodelle erarbeitet, die die wichtigen Faktoren Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit, Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit in einer Bewertungsmatrix abbildeten. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung ist die Flächenverfügbarkeit. Im Rahmen von speziellen Flurbereinigerungsverfahren sollen in verschiedenen Flussbereichen nunmehr Flächen zur Verfügung gestellt werden. Auch sieht das Konzept eine intelligente und multifunktionale



Integrierter Hochwasserschutz im Nördlichen Harzvorland

Wir sitzen alle in einem Boot

Über Jahrzehnte hatte jeder Flussgebietspartner nur seine Interessen im Fokus und konnte die Vorteilhaftigkeit für gemeinsame langfristige Maßnahmen nicht erkennen. Dadurch kam es in den Flussauen zu fast unlöslichen Konflikten. Unter dem Motto „Wir sitzen alle in einem Boot“ fanden moderierte Workshops mit allen Beteiligten statt. Dabei musste zunächst Vertrauen wieder aufgebaut werden. Unter dem Motto „Kooperation statt Konkurrenz – Intelligenz statt Intrige“ konnte

nale Mehrfachnutzung von Flächen vor. Dabei sollen Nachteile mit Ausgleichszahlungen an die Flächeneigentümer abgegolten werden. So können z. B. Flussauen, die temporär überfluten, noch extensiv als Grünland genutzt werden. Also kommt es ebenso auf ein kluges und gut abgestimmtes Flächenmanagement an.

Landtagsentschließung

Der Niedersächsische Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 22.01.2014 umfassend mit dieser Situation befasst und



Blick über die Oker nach Schladen

hierzu eine Entschließung einstimmig angenommen (Drucksache 17/1151) und unter anderem festgestellt:

„Die von der Europäischen Union vorgeschlagene flussgebietsbezogene Betrachtung legt eine wichtige Grundlage für

eine interkommunale und – wo erforderlich – auch länderübergreifende Kooperation im Bereich des Hochwasserschutzes. In Niedersachsen wird eine solche Kooperation mit dem „Integrierten Hochwasserschutzkonzept im Nördlichen Harzvorland“ bereits modellhaft erprobt. Hieran gilt es anzuknüpfen.

Der Landtag forderte in dieser Entschließung die Landesregierung darüber hinaus auf, das erfolgreiche „Integrierte Hochwasserschutzkonzept Nördliches Harzvorland“ in enger Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden auch in anderen

Flusseinzugsgebieten zu etablieren und dabei im Dialog mit Grundstückseigentümern und den örtlichen gesellschaftlichen Gruppen insbesondere Maßnahmen der natürlichen Wasserrückhaltung und Retention zu unterstützen.

In Niedersachsen haben sich nach dem Vorbild des Nördlichen Harzvorlandes die Kommunen an der Aller und die Kom-

munen an der Hase im Bereich der Landkreise Osnabrück, Cloppenburg und Emsland zusammengeschlossen, um ein ebensolches integriertes ganzheitliches Hochwassermanagementkonzept zu entwickeln. Im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums werden diese Prozesse durch die Kommunale Umweltaktion Niedersachsen (UAN), einer Einrichtung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, begleitet.

Gewässerlandschaften

Aus dem Integrierten Hochwassermanagement Nördliches Harzvorland wurde nach der praktischen Erprobung ein Integriertes Flussgebietsmanagement Nördliches Harzvorland. Dabei wurde das Ziel Hochwasserschutz zu einem ganzheitlichen Zielsystem entwickelt. Nunmehr wird der Integrierte Hochwasserschutz gemeinsam mit einer Gewässer- und Auenentwicklung und dem Naturschutz betrachtet, denn es gibt nur eine Gewässerlandschaft. Im neuen „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“, das im Dezember 2016 vorgestellt wurde, sind diese Ansätze aufgegriffen worden. In diesem Programm wurden umfangreiche Fördermöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt, die es den Partnern ermöglichen sollen, erfolgreich diese ganzheitlichen integrierten Ansätze zu entwickeln und umzusetzen.

DWA-Audit zur Hochwasservorsorge – Starkregen und Sturzfluten

- Informieren – Handeln – Schäden vermeiden -

Dirk Barion (DWA)

Durch Schneeschmelze und Dauerregen ausgelöstes Flusshochwasser, Sturzfluten infolge von lokalem Starkregen sowie auch Sturmfluten gefährden Menschenleben und verursachen in überschwemmten Siedlungen, an Industrieanlagen und in der Landwirtschaft große Schäden. In der Bevölkerung und von den Medien werden dann schnell Fragen aufgeworfen: Wie konnte es dazu kommen? Wieso waren wir nicht ausreichend vorbereitet? Wer trägt die Verantwortung für das Ausmaß der Schäden? Um solche Fragen fundiert beantworten zu können, sollten Gemeinden ein eigenes Hochwasserisikomanagement einführen. Nur wenn man sich der Risiken bewusst ist und alle Handlungsmöglichkeiten zur Begrenzung von Hochwasserschäden kennt, lassen sich die Folgen von Überschwemmungen minimieren.

Verbesserung der lokalen Hochwasservorsorge

Um Kommunen, Verbände und Betriebe bei der Hochwasservorsorge zu unterstützen, hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) einen Fragenkatalog entwickelt, mit dem fach- und zuständigkeitsübergreifend Stand und Grenzen des vorhandenen Hochwasserschutzes ermittelt werden können. Zu diesem Fragenkatalog bietet die DWA in Kommunen unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsbehörden, Stadtentwässerungsbetriebe, Stadtplanungsämter, Bauämter, Katastrophenschutzämter, Feuerwehren und Bauhof – beispielhaft genannt, um die Bandbreite der Beteiligten aufzuzeigen – Expertengespräche - sogenannte „Audits zur Hochwasservorsorge“ - an. Die Audits basieren auf dem von der DWA herausgegebenen

Merkblatt „Audit Hochwasser: wie gut sind wir vorbereitet?“ (DWA-M 551). Die Verantwortlichen können anhand des Merkblattes Defizite im Hochwasserschutz grundsätzlich in Eigenregie - oder aber im Rahmen des Audits mit qualifizierter Unterstützung der DWA-Experten - feststellen und Vorschläge ausarbeiten, wie sich die Verwaltung intern, aber auch Bürger oder Betriebe gegen Überschwemmungen wappnen können. Das Audit ergänzt so sinnvoll die Vorsorgemaßnahmen der Gemeinde.

Das Audit bietet eine Bestandsaufnahme für die Gemeinde. Diese Ist-Analyse gibt Aufschluss über den Grad der jeweiligen Hochwasser-Gefährdung einer Gemeinde oder von Ortsteilen, untersucht die existierenden Kommunikationswege und bewertet deren Effizienz. Somit sind das Merkblatt und das praxisorientierte Audit auch ein Instrument, um Schwachstellen in der Organisation zu erkennen und damit letztlich eventuelle Haftungsfolgen abzuwenden. Über die erfolgreiche Durchführung eines Audits erhält die Kommune eine Urkunde. Ein Audit sollte alle sechs Jahre wiederholt werden. Damit wird das Bewusstsein für Hochwassergefahren in der Kommune und bei den

Bürgern wachgehalten und die Hochwasservorsorge kontinuierlich verbessert.

Audit mit Expertenunterstützung

Wird die DWA mit der Auditierung beauftragt, überprüfen Hochwasserexperten in der Regel vor Ort und innerhalb von zwei Tagen, welche Hochwasserrisiken in der Kommune oder im Gebiet der Verwaltungseinheit existieren. Sie bewerten hierbei ausschließlich die nicht-technische Hochwasservorsorge. Hierzu zählen die Hochwasserrisiko-Kommunikation, die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema und die Fachberatung, zum Beispiel von Bauherren, die über Überschwemmungsrisiken auf ihrem Grundstück sowie über Möglichkeiten des hochwasserangepassten Bauens und Sanierens informiert werden. Im Audit werden auch Maßnahmen des Katastrophenschutzes mit Schwerpunkt Hochwasser erörtert. Besonderen Wert legen die Auditoren bei ihrer Analyse auf die Einbindung der Bevölkerung in allen Aspekten der Hochwasservorsorge, die die Kommune trifft.

Die Ergebnisse des Audits halten die Auditoren in einem Protokoll fest, in dem auch die Bewertungspunkte für die auditierten Sachgebiete erfasst sind. Bewertet werden - getrennt für die Felder „Hochwasser“ und „Sturzfluten“ - die flächenwirksame Vorsorge, die Bauvorsorge, die Verhaltensvorsorge und die Risikovorsorge. Flächenvorsorge kann u. a. heißen, dass überflutungsgefährdete Gebiete in der Flächennutzungsplanung besonders ausgewiesen und ggf. mit Auflagen belegt werden. Unter Bauvorsorge versteht man die Sicherung von Bauten oder die an Hochwasser angepasste Nutzung, um auf diese Weise Überflutungsschäden zu minimieren. Die Verhaltensvorsorge verlangt ein funktionierendes Hochwasserwarnsystem mit daraus abgeleiteten Handlungsoptionen. Risikovorsorge bedeutet, dass für den Hochwas-

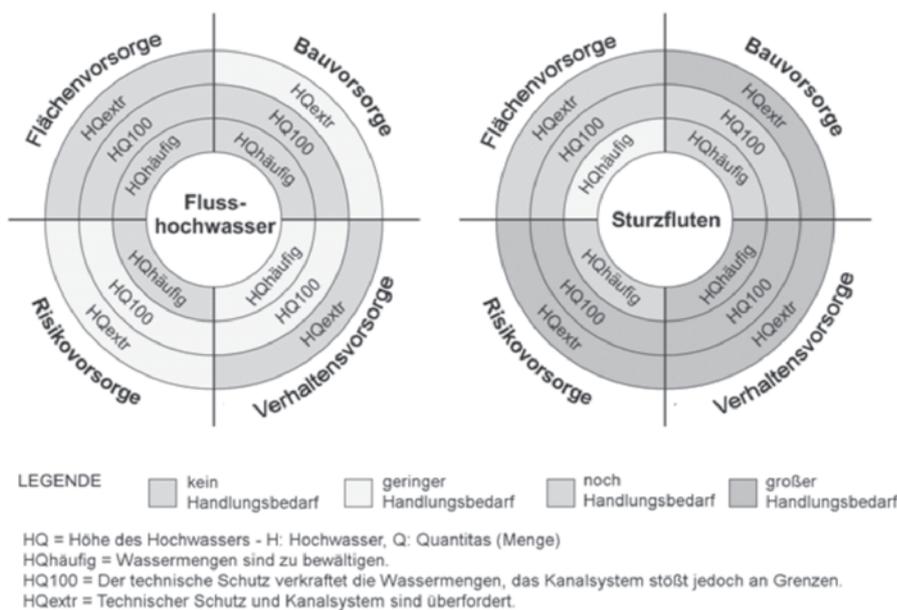
serfall finanzielle Vorsorge getroffen wurde, sei es durch Versicherungsschutz oder durch Rücklagenbildung.

Neben den Vorsorgebereichen werden im Protokoll die einzelnen Sachgebiete außerdem nach den drei Hochwasser-szenarien häufiges Hochwasser (HQ_{häufig}), hundertjähriges oder auch mittleres Hochwasser (HQ₁₀₀) und Extremhochwasser (HQ_{extr}) unterschieden.

Hochwasservorsorge-Ampel:

Status quo - einfach veranschaulicht

Um die im Audit zusammengetragenen Stärken und Schwächen in der Hochwasservorsorge zu veranschaulichen und auf diese Weise auch einem breiten Publikum verständlich zu machen, werden sie grafisch als sogenannte „Hochwasservorsorge-Ampeln“ dargestellt. Die im Audit erreichten Punkte – maximal 250 je Bewertungssektor – werden von grün über gelb und ocker bis rot visualisiert.



Mit dem Audit Hochwasser haben Kommunen, Verbände und Betriebe ein Instrumentarium an der Hand, die von der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HwRM-RL) geforderte Information der Öffentlichkeit über lokale und regionale Hochwasserrisiken umzusetzen. Zugleich dient es als Nachweis, dass wichtige Maßnahmen und Initiativen zur Hochwasservorsorge getroffen wurden. Denn: Auch bei optimaler Vorsorge werden Hochwasserschäden nie ganz auszuschließen sein.

Audits befördern die Kommunikationsprozesse in den Kommunen

Zunächst wurden in einem deutschlandweiten Pilotprojekt, das durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördert wurde, in den Jahren 2011 bis 2013 in mehr als 20 Kommunen und Wasserverbänden Erfahrungen mit dem Audit-

Seminare und Veranstaltungen zum Thema Hochwasser:

- Tag der Hydrologie 2017, 23.-24. März 2017 in Trier
- WASSER BERLIN 2017, 28.-31. März 2017 in Berlin
- 11. DWA-Deichtage 2017, 16.-17.10.2017 in Karlsruhe
- DWA-Hochwassertage Ende November 2017 in Kassel

Weitere Seminare und Kurse rund um das Thema Hochwasservorsorge inkl. „Deichverteidiger“ auf Anfrage und im Internet: www.dwa.de/veranstaltungen

Die Hochwasservorsorge-Ampeln verdeutlichen auf einen Blick, in welchen Feldern Handlungsbedarf besteht. Um Defizite zu beseitigen, erörtern die DWA-Experten mit den Kommunen Maßnahmen, die sich nach ihrer Kenntnis unter ähnlichen Rahmenbedingungen in der Praxis bereits bewährt haben. Die Auditoren machen keine Vorgaben für konkrete Maßnahmen. Allerdings weisen die Auditoren aus ihrem Erfahrungsschatz und aus dem Netzwerk der auditierten Kommunen / Verbände auf grundsätzlich geeignete Vorsorgemaßnahmen hin und nennen Empfehlungen. Das Audit folgt dem Grundgedanken, dass gut informierte Entscheider und Bürger die notwendigen Schritte zum Hochwasserschutz vornehmen, wenn ihnen plausible und angemessene Vorschläge dazu unterbreitet werden.

Angebot gesammelt. Seither wurden bereits an die 50 Audits durchgeführt. Darunter waren Audits in Großstädten wie Köln, Dresden oder Braunschweig, aber auch in sehr kleinen Gemeinden wie Au am Rhein oder Moos an der Donau mit etwa 3.000 Einwohnern. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass mit dem Audit ein interner Kommunikationsprozess angestoßen wird, in dem Mitarbeiter verschiedener Dienststellen und Aufgabenfelder, die in einer Verwaltung für die Hochwasservorsorge zusammenarbeiten sollten, oft erstmalig ämterübergreifend über das Thema „Hochwasserrisiko“ ins Gespräch kamen. Die Resonanz auf das Audit war stets sehr positiv. Durch das Audit wurden kommunale Initiativen zur Bewusstseinsbildung angestoßen - innerhalb der Verwaltung und im Dialog mit den Bürgern. In

der Kommunikation zwischen den Gemeinden und den Länderbehörden boten die Erfahrungen aus den Audits die Grundlage für einen Abstimmungsprozess gut informierter Partner im Prozess des Hochwasserrisikomanagements.

Hochwasser-Pass - Unterstützung für die Bevölkerung

Parallel zum Hochwasser-Audit, das sich an Verwaltungen wendet, bietet das HochwasserKompetenzCetrum (HKC) in Köln einen sogenannten „Hochwasser-Pass“ an (<http://hochwasser-pass.com/>). Dieser ist in der Logik eines Gebäude-Energiepasses angelegt und dient dazu, dass sich Personen, die in überschwemmungsgefährdeten Gebieten über die eigene Gefahrenlage und ggf. über Anpassungsmaßnahmen orientieren können. Mit Hilfe eines internetbasierten Fragebogens kann die Überschwemmungsgefahr für Haus und Wohnung erkannt werden, alle kritischen Aspekte der Wohnlage, der baulichen Rahmenbedingungen sowie der Hochwassergefährdung sollen den Nutzern auf diese Weise bewusst werden. Dieser Pass soll auch Baumaßnahmen vorschlagen, die Überschwemmungsschäden eindämmen können. Um die

Auswahl von DWA-Publikationen zum Thema „Hochwasser“

Merkblatt DWA-M 551

Audit „Hochwasser – wie gut sind wir vorbereitet“

Dezember 2010, 36 Seiten, DIN A4, ISBN 978-3-941897-63-2, 38,00 €

Merkblatt DWA-M 103

Hochwasserschutz für Abwasseranlagen

Oktober 2013, 67 Seiten, DIN A4, ISBN 978-3-944328-16-4, 72,00 €

DWA-Themen

Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge

August 2013, 61 Seiten, DIN A4, ISBN 978-3-944328-14-0, 55,00 €

Merkblatt DWA-M 119

Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für

Entwässerungssysteme bei Starkregen

November 2016, 53 Seiten, DIN A4, ISBN 978-3-88721-392-3, 79,50 €

Lücke zwischen der Hochwasservorsorge durch Kommunen und Verbände und der privaten Vorsorge zu schließen, ist außerdem die Ausbildung von Sachkundigen vorgesehen. Diese sollen Bewohner und Eigentümer in Hochwassergebieten unterstützen, indem sie konkrete Schutzmaßnahmen empfehlen, zum Beispiel,

wenn diese für eine fundierte Risikobewertung, z.B. für eine Gebäudeversicherung erforderlich sind.

Ansprechpartner:

Dipl.-Geogr. Dirk Barion, Telefon: 02242 872-161, E-Mail: barion@dwa.de

Weitere Informationen: www.dwa.de/audit

Eine Balance zwischen Nutzen und Schützen – Das neue Landesnaturschutzgesetz

Dr. Christina Wiener, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Inzwischen wissen wir, was uns noch blüht - nämlich immer weniger!

(Gerhard Uhlenbruck)

Der Artenrückgang im Land war einer der Gründe, u.a. das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu überarbeiten. Welche Ziele ein Naturschutzgesetz verfolgt und wie es diese umsetzt, ist – wie auch der Naturschutz selbst – immer Gegenstand einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Naturschutz bezieht sich schon vom Begriff her auf den Menschen, wird mit Natur doch das nicht vom Menschen Geschaffene beschrieben. Eine strikte Trennung zwischen Mensch und Natur ist aber nicht möglich: Menschen leben in ihrer Umwelt, Natur ist ein Bestandteil derselben. Die Anforderungen an die Umwelt sind je nach Gesellschaft, Epoche und handelnden Individuen unterschiedlich, entwickeln und verändern sich. Im gleichen Maß ändern

sich auch die Ansprüche der Gesellschaft an das jeweilige Recht. Heute leben große Teile der Gesellschaft Schleswig-Holsteins im ländlichen Raum, sie erwarten dort eine Infrastruktur, die ihren Bedürfnissen gerecht wird, im Hinblick auf Wohnen, Arbeit, Verkehr, Kultur u.v.m. Durch die Energiewende ändert sich das Bild der Landschaft in einem rasanten Tempo. Gleichzeitig werden weiterhin Felder bestellt und Tiere gehalten. Aber auch hier sind Veränderungen in den landwirtschaftlichen Strukturen zu beobachten, die Auswirkungen weit über die Landwirtschaft hinaus haben. Indem sich Ackergrößen und Bewirtschaftungsformen ändern, tut dies auch die umgebende Fauna und Flora. So ist seit Jahren ein Artenrückgang zu beobachten. Die Auswirkungen lassen sich nur ansatzweise abschätzen, aber Erfahrungen aus anderen Gegenden der Welt geben zum Nachdenken Anlass: Wo es z.B. keine Bienen

mehr gibt, müssen Blüten von Hand bestäubt werden, weil sonst keine Lebensmittel mehr produziert werden können. Art und Weise der Landbewirtschaftung haben Auswirkungen auf das Trinkwasser, aber auch etwa auf die Frage, wie die Schadstoffbelastung der Seen ist und damit auf die Frage, ob Kinder dort im Sommer baden können. In ihrem Urlaub suchen Menschen Erholung und Ruhe, oft in der freien Landschaft. Auch sie haben Erwartungen an die örtliche Infrastruktur und an das Aussehen der Landschaft.

Diese Auseinandersetzung spiegelt sich (auch) in den jeweiligen Fassungen der Naturschutzgesetze wider.

Der Rechtsrahmen, der die Erwartungen und Bedürfnisse der Gesellschaft umsetzen soll, ist dabei in diesem Bereich einigermaßen komplex, zu beachten sind europäisches Recht, Bundes- und Landesrecht. Das europäische Recht wird im Regelfall in nationales Recht umgesetzt, dies ist z.B. bei der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschehen. Der Bund hat für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege seit 2010 die so genannte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit Abweichungsrechten für die Länder. Maßgeblich für das Naturschutzrecht in den Ländern ist damit in erster Linie nicht mehr das Landesrecht, sondern das Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG). Das Landesrecht darf nur Lücken des Bundesrechts ergänzen oder Regelungen treffen, um von einzelnen gesetzlichen Vorgaben des Bundes abzuweichen. Dabei darf von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes nicht abgewichen werden.

2012 vereinbarten die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag u.a., das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem weiterzuentwickeln, die Knicks wirksam zu schützen sowie den Anteil an Naturwaldflächen in der öffentlichen Hand zu sichern und schrittweise zu erhöhen. Diese Zielsetzung bekräftigten die Fraktionen in ihrem Entschließungsantrag vom Frühjahr 2014. Im Januar 2015 legte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Referentenentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vor. Bei der folgenden Ministerialanhörung beteiligten sich mehr als 60 Verbände und Organisationen und brachten ihre Kritik, Wünsche und Anregungen in das Verfahren ein. Nach Auswertung der Verbandsanhörung wurde der Gesetzentwurf überarbeitet. In dem Landtagsverfahren fand eine weitere umfangreiche Anhörung statt, in deren Folge der Gesetzentwurf weiter überarbeitet wurde. Am 27. April hat der Landtag die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes beschlossen, das am 24. Juni 2016 in Kraft getreten ist (GVObI. vom 23. Juni 2016, S. 162).

Das Landesnaturschutzgesetz dient der Natur, der Landschaft mit ihren Arten, es dient aber auch der Erholung des Menschen in der Natur und es berücksichtigt die Bedürfnisse der Menschen, die in ihr leben. Es schafft eine gute Balance zwischen dem Nutzen und dem Schützen. Das bedeutet, dass das Gesetz Wege aufzeigen muss, um Kompromisse mit anderen Belangen zu ermöglichen: mit Straßenbau, Stromtrassen und anderen Infrastrukturvorhaben, mit Küsten- und Hochwasserschutz, mit Landwirtschaft, Tourismus und vielem mehr. In vielen Bereichen kann man nur gemeinsam Ergebnisse erzielen. Das Landesnaturschutzgesetz setzt daher weiterhin in erster Linie auf Freiwilligkeit.

In der Landschaftsplanung wurden die Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne wieder eingeführt. Da die Grünordnungspläne freiwillig sind, wurden hier die planungsrechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden erweitert: sie können sie aufstellen, müssen es aber nicht.

Um die Anwendung der Eingriffsregelung zu erleichtern, wurde die sogenannte Positivliste wieder eingeführt. Entscheidend für die Frage, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, ist weiterhin die

Definition des § 14 BNatSchG. § 8 Abs. 1 LNatSchG nennt lediglich eine nicht abschließende Auflistung typischer Beispielfälle für Eingriffe auf der Basis der Eingriffsdefinition des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

In § 9 Abs. 6 LNatSchG wurde die Verordnungsermächtigung um die Möglichkeit ergänzt, Art und Form der in das zu führende Kompensationsverzeichnis aufzunehmenden Daten sowie deren Weiterverarbeitung und Veröffentlichung regeln zu können. Zukünftig wird es so möglich sein, die Kompensationsdaten einheitlich zu erheben und zugänglich zu machen. Neu in § 9 LNatSchG ist auch die Möglichkeit, Dienstleistungsagenturen anzuerkennen, die die Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom Eingriffsverursacher übernehmen können. Investoren und Vorhabenträger haben ein großes Interesse, die naturschutzrechtlichen Anforderungen durch Dienstleister erbringen zu lassen, um sich selbst von derartigen Aufgaben freizuhalten und gleichzeitig die zügige Durchführung der Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Neben einer Entlastung für die Vorhabenträger bewirkt die Zulassung von Agenturen auch positive Effekte für den Naturschutz, weil die Qualität der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gesteigert wird.

Weil der Abbau von Bodenschätzen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen entgegen des ansonsten geltenden Grundsatzes des „Huckepack-Prinzips“ in der Eingriffsregelung (vgl. § 17 Absatz 1 BNatSchG) durch eigenständige Genehmigungen der Naturschutzbehörden zugelassen werden, ist es sachgerecht, die hierfür geltenden Regelungen gesondert darzustellen. Inhaltlich entspricht § 11a im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 2, allerdings werden die Regelungen redaktionell deutlicher gefasst.

Neu in das LNatSchG aufgenommen wurde das Ziel, mindestens 15 % der Fläche Schleswig-Holsteins als Biotopverbund auszuweisen und davon 2 % als Wildnisgebiete zu entwickeln (§ 12). Der Schutz von Naturschutzgebieten wurde verbessert, indem gentechnisch veränderte Organismen in und in einem Abstand von 3000 m zu Naturschutzgebieten verboten wurden. In der Umgebung von Natura 2000-Gebieten ist nun eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen Erhaltungsziele beeinträchtigen kann. Außerdem ist es in Naturschutzgebieten auch verboten, Flugmodelle und Drohnen aufsteigen und landen zu lassen.

Neu aufgenommen in den Biotopschutz wurde das arten- und strukturreiche Dauergrünland. Dabei handelt es sich um besonders arten- und strukturreiche Grünlandflächen, von denen es in Schles-

wig-Holstein nur noch sehr wenige gibt.

Gestrichen wurde dagegen eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zu Gehölzschnitten. Wichtig ist dies v.a. für die Knickpflege: Knicks dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februar geschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Das gleiche gilt für Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze, auch in Privatgärten.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus Niedersachsen mit einem relativ zutraulichen Wolf wurde in Schleswig-Holstein das Anlocken und Füttern von Wölfen verboten (§ 28c).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde besonders heftig über das allgemeine Betretungsrecht diskutiert. Letztlich entschied sich das Parlament, die bisherige Regelung nicht zu ändern: Das Betreten der freien Landschaft ist in Schleswig-Holstein nur auf Straßen, Wegen und Wegrändern erlaubt. Der Zeitraum, in dem an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb geritten oder mit Hunden spazieren gegangen werden darf, wurde um einen Monat verkürzt (§ 32 Abs. 2).

Wieder in das LNatSchG aufgenommen wurde eine Regelung, wonach an Gewässern ein Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist (§ 35). Eine solche Regelung hatte es in der Vergangenheit schon einmal gegeben, sie war allerdings 2010 gestrichen worden. Erfahrungen aus der Praxis haben seitdem gezeigt, dass ein Gewässerschutzstreifen sinnvoll und erforderlich ist. Mit einer Übergangsvorschrift wurde sichergestellt, dass bereits genehmigte Vorhaben umgesetzt werden können.

§ 44 regelt die verpflichtende Bestellung von Kreisbeauftragten und Beiräten für Naturschutz.

Auch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht wurde wieder in das LNatSchG aufgenommen (§ 50). Es stellt sicher, dass ökologisch besonders bedeutsame Flächen optimal behandelt werden können. Dem Land steht danach ein Vorkaufsrecht an Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten einschließlich einstweilig sichergestellten Gebieten zu, außerdem an Grundstücken im 50 m-Umfeld von Natura 2000-Gebieten, Moor- und Anmoorböden i.S. d. Dauergrünland-erhaltungsgesetzes und an Vorranggewässern, die zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.

Ein Gesetz ist immer ein gesellschaftlicher Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen, es soll Wege zur Lösung von Konflikten aufzeigen, die in den meisten Fällen zu einem guten sachgerechten Ergebnis führen. Bei der letzten Novelle wurden nur einige wenige „Stellschrauben“ verändert, die aber für den Naturschutz, die Tier- und Pflanzenwelt und nicht zuletzt die Menschen gezielt viel Positives bewirken.

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2016 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2016 dieser Zeitschrift für € 40,-/sFr 46,- (zzgl. Porto-kosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:
0711 7863-7280

Bestell-Fax:
0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2016 müssen dem Verlag bis zum **22. Februar 2017** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

150 Jahre
Kohlhammer

Klimaschutz in Kommunen: Die erweiterte Kommunalrichtlinie eröffnet neue Fördermöglichkeiten

Greta Link und Benjamin Kroupa, Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz, Deutsches Institut für Urbanistik

Das Bundesumweltministerium hat die erfolgreiche Förderung des Klimaschutzes weiter ausgebaut. Das Programm bezuschusst erstmalig Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren und den Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas. Ebenfalls neu: Gemeinnützige Sportvereine können sich Energiesparmaßnahmen, wie die Sanierung der Hallenbeleuchtung, fördern lassen und mehrheitlich kommunale Unternehmen sind für einen Großteil der Förderschwerpunkte antragsberechtigt. Gleichzeitig bleiben bewährte Förderschwerpunkte - von der Einstiegsberatung über die Erstellung von Klimaschutzkonzepten bis hin zu investiven Maßnahmen - weiterhin bestehen. Das Antragsfenster ist vom 1. Januar bis

31. März und vom 1. Juli bis 30. September geöffnet. Für die Förderschwerpunkte Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Schulen und Kitas können ganzjährig Anträge eingereicht werden.

Die Klimaziele der Bundesregierung sind ehrgeizig: Bis zum Jahr 2020 sollen die nationalen Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 reduziert werden, bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg. Seit 2008 wurden rund 3.300 Kommunen in rund 9.300 Projekten dabei

unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu reduzieren. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Erweiterung der Kommunalrichtlinie nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten und schafft zusätzliche Anreize für Kommunen und lokale Akteure, sich für den Klimaschutz einzusetzen. Ein Engagement, das sich mehrfach lohnt: Klimaschutzinvestitionen helfen nicht nur dem Klima, sondern entlasten auch dauerhaft den (kommunalen) Haushalt und tragen zur Wertschöpfung vor Ort bei. Auch finanzschwache Kommunen müssen Investitionen für Klimaschutz nicht scheuen, denn sie erhalten eine erhöhte Förderung.

Green-IT: Energieverbrauch in Rechenzentren senken

Kühlung und Stromversorgung verbrauchen rund die Hälfte des Energieverbrauchs eines Rechenzentrums¹. Große Potenziale zur Einsparung von THG-Emiss-

¹ Bitkom e.V. (2015): Energieeffizienz in Rechenzentren. Leitfadens, Berlin, S. 9.

sionen liegen daher in der Optimierung der bestehenden Infrastruktur sowie dem Einsatz von energiesparenden Hardwarekomponenten. Verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren werden seit dem 1. Juli 2016 vom Bundesumweltministerium gefördert. Einen Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zwendungsfähigen Ausgaben erhalten Antragsteller beispielsweise für die Einführung der Nutzung freier Kühlung, einer Wärmestromführung, der Abwärme-Nutzung oder einer Bedarfssteuerung. Auch der Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten wie Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme und effiziente Netzteile, die die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel einhalten, ist förderfähig. Kindertagesstätten, Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine erhöhte Förderquote von bis zu 50 Prozent.

Alt gegen neu:

Effizienz bei weißer Ware

Elektrogeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen oder Gefriergeräte, sogenannte weiße Ware, verbrauchen je nach Effizienzklasse sehr viel Energie. Im Durchschnittshaushalt entfallen etwa 40 Prozent² der gesamten Energiekosten auf Waschen, Trocknen, Kühlen, Spülen und Kochen. In Schulküchen und Kitas fällt dieser Anteil häufig noch höher aus. Zum 1. Juli 2016 hat das Bundesumweltministerium daher einen neuen Förderschwerpunkt eingeführt: Werden in Schul- und Lehrküchen sowie in Kitas Elektrogeräte, die älter als zehn Jahre sind, gegen Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse (derzeit A+++)² gemäß EU-Label ausgetauscht, übernimmt der Bund bis zu 40 Prozent der zwendungsfähigen Investitionskosten. Ebenfalls bezuschusst wird der Austausch von Elektroherden und Konvektomaten (Heißluftdämpfern). Die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts ist nachzuweisen.

Neue Fördermöglichkeiten für Sportvereine und kommunale Unternehmen

Gute Nachrichten für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus: Mit der Erweiterung der Kommunalrichtlinie können auch sie erstmals einen Zuschuss für die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen beantragen. Attraktive Förderquoten erhalten Sportvereine beispielsweise für den Austausch ineffizienter Lüftungsanlagen (bis zu 35 Prozent) oder die Umrüstung auf LED bei der Innen- und Hallenbeleuchtung (bis zu 40 Prozent) und der Außenbeleuchtung (bis zu 30 Prozent). Weitere investive Maßnahmen wie der Austausch alter Umwälzpumpen durch Hocheffizienzpumpen oder der Einbau einer Gebäudeleittechnik werden mit

einem Zuschuss von bis zu 40 Prozent gefördert.

Auch für mehrheitlich kommunale Unternehmen hat sich die Förderung verbessert. Sie sind mittlerweile für den Großteil aller Förderschwerpunkte antragsberechtigt. Dazu gehören neben der Erstellung und Umsetzung verschiedener Klimaschutzteilkonzepte auch alle investiven Maßnahmen der Kommunalrichtlinie.

Bewährtes bleibt bestehen

Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte und Klimamanagement

Die Einstiegsberatung bietet Kommunen, die ganz am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, weiterhin die Möglichkeit eines strukturierten Einstiegs mit Hilfe von externen Beraterinnen und Beratern. Klimaschutzkonzepte und themenbezogene Teilkonzepte (z. B. für nachhaltige Mobilität, Green-IT oder Industrie- und Gewerbegebiete) helfen, die unterschiedlichen Potenziale für den Klimaschutz vor Ort zu identifizieren. Und um den Klimaschutz dauerhaft vor Ort zu verankern, können Kommunen ihr Personal mit professionellen Klimaschutzmanagerinnen und -managern verstärken. Diese begleiten die Umsetzung der Klimaschutzkonzepte, organisieren Beteiligungsprozesse und sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Für modellhafte Klimaschutzmaßnahmen, die mindestens 70 Prozent THG-Emissionen einsparen, können die Klimaschutzmanagerinnen und -manager Zuschüsse von bis zu 50 Prozent beantragen.

Beliebt bei Bildungseinrichtungen wie Kitas und Schulen ist die Förderung sogenannter Energiesparmodelle. Das Prinzip ist einfach: Vermindern die Nutzer und Träger der Einrichtungen die THG-Emissionen durch einen bewussten Umgang mit Strom und Wärme, erhalten sie zum Beispiel einen Anteil an der Energiekosteneinsparung.

Nachhaltige Investitionen: Von der LED-Beleuchtung bis hin zur klimafreundlichen Mobilität

Moderne LED-Lichtsysteme können gegenüber herkömmlichen Leuchten bis zu 80 Prozent der THG-Emissionen einsparen. Seit Oktober 2015 wird die Umrüstung auf LED vom Bundesumweltministerium bezuschusst. Die Fördersätze betragen für die Außenbeleuchtung 20 bzw. 25 Prozent in Verbindung mit einer Steuer- und Regelungstechnik sowie für LED-Lichtsignalanlagen und die LED-Innen- und Hallenbeleuchtung bis zu 30 Prozent. Für die Erneuerung und den Austausch von Lüftungsanlagen können Zuschüsse bis zu 25 Prozent beantragt werden. Fortgeführt wird ebenfalls die Unterstützung von Maßnahmen im Mobilitätsbereich mit bis zu 50 Prozent der

Investitionskosten, wie z.B. die Errichtung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen oder der Lückenschluss von Radwegen. Weiterhin fördert der Bund die aerobe In-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung mit bis zu 50 Prozent.

Erhöhte Förderquoten für

finanzschwache Kommunen sowie Bildungseinrichtungen und Sportstätten Weiterhin gelten besonders attraktive Förderquoten für finanzschwache Kommunen, beispielsweise von bis zu 90 Prozent für die Erstellung oder Umsetzung von Klimaschutzkonzepten. Auch Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten erhalten erhöhte Förderquoten für ausgewählte Klimaschutzinvestitionen.

Sie möchten einen Förderantrag stellen?

Neben Kommunen richtet sich die Kommunalrichtlinie auch an andere Institutionen, wie z. B. Bildungseinrichtungen, Sportvereine, kommunale Unternehmen und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

Wichtige Termine

Anträge auf Förderung können vom 1. Januar bis 31. März sowie vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres gestellt werden: Ganzjährig können Anträge eingereicht werden:

- für das Klimamanagement, das Anschlussvorhaben zum Klimamanagement sowie die ausgewählte Maßnahme,
- für Energiesparmodelle an Schulen und Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportstätten sowie für das Starterpaket im Rahmen der Energiesparmodelle.

Weitere Informationen

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

Das „Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz“ (SK:KK) beim Deutschen Institut für Urbanistik ist Ansprechpartner in Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums berät das SK:KK zu Fördermöglichkeiten, bietet ein umfangreiches und vielfältiges Veranstaltungsportfolio und motiviert durch geziel-

² BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2016): Energie-Info. Stromverbrauch im Haushalt, Berlin, S. 10.

te Öffentlichkeitsarbeit dazu, Klimaschutzprojekte umzusetzen. Gleichzeitig bringt es seine Expertise in den wissenschaftlichen und fachpolitischen Diskurs ein. Durch seine Arbeit trägt das SK:KK zur Umsetzung der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums bei.

Tel.: 030 39 001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Projekträger Jülich

Der Projekträger Jülich (PtJ) ist verantwortlich für die Beratung zu fachlichen

und administrativen Fragen zur Antragstellung, Projektdurchführung und Ergebnisverwertung. PtJ bearbeitet die eingereichten Förderanträge, begleitet die laufenden Vorhaben und führt die Mittelbewirtschaftung sowie die Erfolgskontrolle durch.

Fragen zur Antragstellung werden gern durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet unter:

Tel.: 030 20199-577

oder

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen.

Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.klimaschutz.de

Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie

FÖRDERSCHEWERPUNKT	ANTRAGSBERECHTIGTE									
	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus	
Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)										
Einstiegsberatung	65 %	90 %								
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %					
TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %	70 %								
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %				
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %				50 %		50 %		
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %			50 %	50 %				
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %				
TK Trinkwasser	50 %	70 %				50 %				
TK Abfall	50 %	50 %		50 %		50 %				
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %		50 %				
Klimaschutzmanagement (KSM)										
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %					
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %								
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %				
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %			65 %	65 %				
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %				65 %		65 %		
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %		
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %		
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %							
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %							
Investive Klimaschutzmaßnahmen										
LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20–30 %	25–37 %		20–30 %		20–30 %				20–30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %			30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %			25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %			40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %				
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %				
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten										
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %				30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %				40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %				35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %				50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %				40 %

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.

*** Anwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:

Bauplanungsrechtliche

„Negativplanung“ kann zulässig sein

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 08. September 2016 (Az.: 4 BN 22.16) neben Ausführungen zur Zulässigkeit einer Veränderungssperre auch Fest-

stellungen zur Zulässigkeit und den Grenzen einer bauplanungsrechtlichen Negativplanung gemacht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Verein beabsichtigt, auf einem Grundstück ein islamisches Gebetshaus mit Nebenräumen

zu errichten und beantragte im Juli 2013 die Erteilung eines Bauvorbescheids über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der „kirchlichen Nutzung“ und den hinreichenden Nachweis von Stellplätzen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war das Grundstück mit einer ehemaligen Haus-

schuhfabrik bebaut. Der Stadtentwicklungsausschuss fasste im September 2013 einen Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Als Planziel wurde definiert, den ehemaligen Fabrikstandort als gewerbliche Baufläche für eine Nutzung durch Betriebe des produzierenden Gewerbes oder des Dienstleistungssektors mit Gewinnerzielungsabsicht vorzuhalten und die nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen auszuschließen. Folglich wäre auch eine kirchliche Nutzung ausgeschlossen. Eine nähere Begründung wurde ausgeführt. Die Planung sicherte die Stadt mit einer Veränderungssperre und stellte daher die Bauvoranfrage zurück. Der Verein richtete sich in diesem Verfahren gegen die Satzung für die Veränderungssperre, da sie eine unzulässige Negativplanung absichere und daher unwirksam sei. Das OVG wies den Antrag zurück. Gegen die Entscheidung legte der Verein Beschwerde ein.

Das BVerwG bestätigte die Entscheidung des OVG und stellte zur Begründung klar, dass lediglich eine „Nur-Negativplanung“ rechtswidrig sei. Eine solche sei anzunehmen, wenn der einzige Zweck einer Planung darin liege, bestimmte Vorhaben auszuschließen. Sie liege dagegen nicht vor, wenn weitere Festsetzungen getroffen würden und die Plangeberin die Planung aus dem Anlass betreibe, weil sie ein konkretes, bisher zulässiges Vorhaben verhindern wolle oder das Ziel verfolge, eine Ausweitung bisher zulässiger Nutzungen zu verhindern, selbst wenn dies jeweils ein Hauptzweck der Planung sein sollte. Eine „Auch-Negativplanung“ sei zulässig. Der Wirksamkeit einer Veränderungssperre könne auch nicht entgegengehalten werden, die Planung leide an Abwägungsfehlern, weil hier eine nach Art. 4 GG besonders geschützte Nutzung ausgeschlossen werde. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB findet in der Planung, nicht aber in der die Planung absichernden Veränderungssperre statt. Es sei nicht ersichtlich, dass der Planung unüberwindliche Hindernisse entgegenstünden, so dass die Veränderungssperre unwirksam sei.

Die Entscheidung zeigt, dass den plangebenden Kommunen ein weites Planungsrecht zusteht, die künftig bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung ihrer Hoheitsgebiete festzulegen. Die Zulässigkeit einer Veränderungssperre setzt ein Mindestmaß der Erkennbarkeit des künftigen Bebauungsplaninhalts voraus. Die Plangeberin muss daher bereits eine positive Vorstellung des Planinhalts entwickelt haben. Die zu sichernde Bauleitplanung darf nicht von vorneherein rechtswidrig sein.

Anders als eine „Nur-Negativplanung“ ist eine „Auch-Negativplanung“ zulässig. Eine „Auch-Negativplanung“ liegt vor,

wenn sich der Zweck der Planung nicht darin erschöpft, einzelne bestimmte Vorhaben auszuschließen, sondern weitere Festsetzungen getroffen werden. Der Anlass für eine Planung, bestimmte Vorhaben zu verhindern, ist damit nicht per se unzulässig.

BVerwG: Erleichterter Anschluss an Fernwärmeversorgung aus Klimagründen

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 08. September 2016 (Az.: BVerwG 10 CN 1.15) mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune den Anschluss- und Benutzungszwang an eine Fernwärmeversorgung zum Zwecke des globalen Klimaschutzes nach § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) anordnen darf. Es hat entschieden, dass die Gemeinde- und Stadträte vor Erlass einer solchen Satzung nicht immer ein aufwändiges Gutachten über die klimatischen Auswirkungen der Maßnahme einholen müssen.

Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Halberstadt und einer lokalen Wohnungsbaugenossenschaft zu Grunde. Die Stadt beschloss am 27. September 2012 eine Satzung, mit der für einen Teil des Stadtgebiets zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung angeordnet wurde. Die Wohnungsbaugesellschaft stellte dagegen einen Normenkontrollantrag und bestritt, dass mit dem Anschluss der Grundstücke an die Fernwärmeversorgung im konkreten Fall Vorteile für den Klimaschutz verbunden seien. Das Oberverwaltungsgericht hat die Satzung in wesentlichen Teilen für unwirksam erklärt, weil ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 8 Nr. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO) nicht hinreichend festgestellt sei. Die Stadt habe es vor dieser Anordnung unterlassen, den dafür erforderlichen gutachtlichen Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung durchzuführen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der Stadt stattgegeben und festgestellt, dass § 16 EEWärmeG als bundesrechtliche Erweiterung für die Ermächtigung für die Kommunen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen, zwar in einem bestimmten Umfang Raum lässt für eine ergänzende Anwendung von Landesrecht. Jedoch ermächtigt die Vorschrift die Länder nicht, die Anforderungen in Bezug auf den globalen Klimaschutz zu verschärfen. § 8 Nr. 2 GO könne daher nicht als Grundlage für zusätzliche Erfordernisse herange-

zogen werden. Nach dem EEWärmeG könne ein gutachtlicher Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschluss- und Benutzungszwang nicht generell gefordert werden. Wenn die Fernwärmeversorgungseinrichtung in einem bestimmten Mindestmaß mit erneuerbaren Energien, mit Abwärme oder Kraft-Wärme-Koppelung betrieben werde, spreche eine generelle Vermutung dafür, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Wohngebieten dem Klima- und Ressourcenschutz diene. Erfüllt sie diese Anforderungen nicht, bedürfe es allerdings in der Regel einer konkreten Vergleichsberechnung in Bezug auf die gesamtklimatischen Auswirkungen. Da das Oberverwaltungsgericht noch nicht geprüft habe, ob die Fernwärmeversorgung der Stadt Halberstadt den Anforderungen der Anlage VIII des EEWärmeG entspreche, habe das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

EuGH: Kein Vergaberecht bei Aufgabenübertragung auf Zweckverbände

Am 21. Dezember 2016 hat der Europäische Gerichtshof ein grundlegendes Urteil (Rs. C-51/15) zur Anwendung des Vergaberechts bei der Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände gefällt. Dabei hat er die kommunale Selbstverwaltung und die Daseinsvorsorge gestärkt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren „Remondis/Region Hannover“ hatte die Region Hannover im Jahr 2003 gemeinsam mit der Stadt Hannover die Aufgabe der Abfallentsorgung auf einen zu diesem Zweck von beiden Kommunen beziehungsweise kommunalen Einrichtungen gegründeten Zweckverband Abfallwirtschaft (aha) übertragen. In dem von Remondis angestregten Vergabeprozessverfahren hatte das OLG Celle dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Gründung eines Zweckverbandes und die Übertragung von Aufgaben auf diesen in den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts fallen. Der Generalanwalt beim EuGH Mengozzi hatte am 30. Juni 2016 in seinen Schlussanträgen betont, dass dann keine öffentlichen Aufträge, sondern interne Organisationsakte vorliegen, wenn

- der jeweilige Hoheitsträger seine Befugnisse vollständig überträgt;
- die Einrichtung (Zweckverband) Aufgaben in voller Verantwortung und Autonomie erfüllt;
- die Einrichtung (Zweckverband) von dem oder den Auftraggebern finanziell unabhängig ist.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung betont, dass öffentliche Stellen und damit auch Kommunen frei entscheiden können, ob sie für die Erfüllung ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen (Wahlfreiheit). Er stellt heraus, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedsstaates allein den Mitgliedsstaaten selbst obliegt. Daher sei die Europäische Union verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu achten. Zu diesen gehöre auch die lokale und regionale Selbstverwaltung. Eine innerstaatliche Neuordnung von Kompetenzen steht nach dem EuGH allein den Mitgliedstaaten frei. Demzufolge sei auch eine Kompetenzverlagerung auf einen Zweckverband kein „öffentlicher Auftrag“ nach dem EU-Vergaberecht. Im Sinne der Auffassung des EuGH-Generalanwalts Mengozzi führt der EuGH weiter aus, dass eine vergabefreie Aufgabenverlagerung eine Übertragung der mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse und eine finanzielle Unabhängigkeit erfordern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, müsse abschließend durch das OLG Celle, also durch die Vorlageinstanz, geprüft werden.

Weiterhin hat der EuGH zur Begründung ausgeführt, dass es für eine vergabefreie Kompetenzübertragung auf einen Zweckverband nicht darauf ankomme, ob und in welchem Umfang der Zweckverband neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch auf dem Markt tätig ist. Auch insoweit führt der EuGH aus, dass diese Frage der Organisationshoheit der Mitgliedsstaaten unterfalle und dass hierfür die Rechtsnatur der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband unerheblich sei.

VG Gelsenkirchen: Bestenauslese darf bei Beförderung nicht durch Frauenförderung ausgeholt werden

Das VG Gelsenkirchen hat in seinem Beschluss vom 01.12.2016 (Az.: 12 L 2228/16) der beklagten Stadt Herne untersagt, einen Beförderungsdienstposten im Fachbereich Feuerwehr mit der beigeladenen Feuerwehrbeamtin zu besetzen, wenn dabei das Prinzip der Bestenauslese verletzt wird. Das VG erklärte, dass bei gleich guten dienstlichen Beurteilungen der Bewerber die vorherigen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber hinzugezogen werden müssen, und nicht einfach bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden dürfen.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte sich die beigeladene Feuerwehrbeamtin ebenso wie der Antragsteller auf einen der beiden ausgeschriebenen Beförderungsdienstposten (Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW) – "Schutzkleidung" - beworben. Beide Bewerber waren aus diesem Anlass jeweils mit der Gesamtnote "5 Punkte" dienstlich beurteilt worden, wobei der Punktwert des Antragstellers von vornherein 5,0 betrug, der der Beigeladenen hingegen geringer war, jedoch auf 5 Punkte aufgerundet wurde. Ausweislich der Auswahlentscheidung der beklagten Stadt Herne wurde die Auswahl der Beigeladenen auf den seit dem 01.07.2016 geltenden § 19 Abs. 6 Sätze 2, 3 LBG gestützt, wonach bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt zu befördern sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Von gleicher Qualifikation sei danach in der Regel auszugehen, wenn die dienstlichen Beurteilungen der Bewerberin und des

Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweisen.

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass die Auswahlentscheidung gegen das bei der Vergabe von Beförderungsstellen zu beachtende Bestenausleseprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG verstoße. Die beklagte Stadt Herne habe es versäumt, die dienstlichen Beurteilungen der beiden Bewerber "auszuschärfen", also der Frage nachzugehen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen in den dienstlichen Beurteilungen eine unterschiedliche Prognose in Bezug auf den Grad der Eignung für das angestrebte Beförderungssamt ermöglichen. Wenn sich dabei kein Vorsprung eines Bewerbers feststellen lasse, hätten in einem weiteren Schritt die vorherigen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber herangezogen werden müssen, um hieraus Erkenntnisse über das Leistungsvermögen der Bewerber zu gewinnen.

Die beklagte Stadt Herne sei von diesen Verpflichtungen nicht aufgrund des § 19 Abs. 6 LBG NRW entbunden gewesen, weil diese Regelung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege und deshalb im vorläufigen Konkurrentenstreitverfahren keine durchschlagende Wirkung entfalten könne. Die beamtengesetzlich angestrebte Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) vermöge es nicht, die Geltung des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 2 GG einzuschränken. Mit ihm sei es unvereinbar, eine Auswahlentscheidung ohne Ausschöpfung sämtlicher leistungsbezogener Erkenntnismittel zur Ermittlung der Qualifikation allein daran auszurichten, ob es sich bei den Bewerbern um einen Mann oder eine Frau handele.

Aus der Rechtsprechung

**GG Art. 3 Abs. 1, 105 Abs. 2a
KAG §§ 2 Abs. 1, S. 1 und 2, 3 Abs. 1
S. 1, Abs. 5, 11, 15
BewG §§ 76 Abs. 2, 79 Abs. 1 und 2
AO § 47
VwGO § 113 Abs. 1 S. 1**

**Zweitwohnungssteuer für Mobilheime
Anforderungen an die Beschaffenheit
einer Zweitwohnung
Wohnungsbegriff im üblichen Sinne
Kein schutzwürdiges Vertrauen durch
verspätete Steuererhebung**

Leitsätze der Redaktion:

1. Das Vorhalten einer weiteren Wohnmöglichkeit neben der Hauptwoh-

**nung dient nicht der Befriedigung
des allgemeinen Lebensbedarfes.
Der damit verbundene Aufwand ist
einer Besteuerung nach § 3 Abs. 1
KAG i.V.m. Art. 105 Abs. 2a GG fähig.**

**2. Zur Beurteilung der Frage, ob ein
Mobilheim die Mindestvoraussetzungen
an eine Wohnung erfüllt, kommt es maßgeblich
darauf an, dass die abgeschlossene Wohneinheit
mit sanitärer Ausstattung und
Kochgelegenheit ausgestattet ist.**

**Urteil des VG Schleswig
vom 11.10.2016 – 2 A 179/14**

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern für sein Mobilheim.

Er lebt mit Hauptwohnsitz in A-Stadt und ist hälftiger Miteigentümer eines Mobilheims im Gebiet der Gemeinde Neukirchen, amtsangehörige Gemeinde des Beklagten. Die Holzkonstruktion mit gummibereiteten Rädern und Achse steht seit Erstbezug 1979 auf dem Campingplatz S., Stellplatz Nr. XX. Das Mobilheim ist inkl. angebautem Schlafzimmer (14 qm) sowie Eingangsbereich (4 qm) 46 qm groß, hinzu kommen zwei Abstellschuppen. Das Mobilheim wird mit einer Wohnwagenheizung der Marke Truma beheizt, Zu-

und Abwasserleitungen sowie der Fußboden sind nicht isoliert.

Die Gemeinde Neukirchen erhebt seit den 1980-er Jahren Zweitwohnungssteuer auf Grundlage ihrer „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neukirchen“ (im Folgenden: Satzung).

Das Finanzamt Ostholstein stufte mit Nachfeststellung zum 01.01.2012 das Mobilheim des Klägers zunächst als „Einfamilienhaus - Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ mit einem Einheitswert von 8.743,- € ein.

Mit Bescheid vom 07.08.2014 setzte der Beklagte gegen den Kläger Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2012 und 2013 sowie eine Vorauszahlung für das Jahr 2014 in Höhe von jeweils 373,95 € - insgesamt 1.121,85 € - fest.

Der Kläger legte am 18.08.2014 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, ein Mobilheim sei keine Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung. Nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig sei eine Gleichstellung von Wohnungen und Mobilheimen unzulässig. Hilfsweise seien Mobilheime nicht nach dem Bewertungsgesetz zu bewerten, so dass nicht auf eine Jahresrohmiete nach § 79 BewG als Besteuerungsgrundlage nach § 4 Abs. 2 der Satzung zurückgegriffen werden könne. Selbst wenn eine Besteuerung auf Basis der Jahresrohmiete erfolgen könne, wäre der vom Beklagten angenommene Wert deutlich zu hoch. Auch eine Besteuerung auf Basis der üblichen Miete i.S.v. § 4 Abs. 3 der Satzung sei nicht möglich, da es im Gemeindegebiet keine vergleichbaren Objekte gebe, die den Maßstab für eine Üblichkeit bilden könnten. Eine Besteuerung mit 6 % des gemeinen Wertes gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung käme angesichts des Alters der Mobilheime von i.d.R. 35 Jahren zu einem deutlich niedrigeren Wert. Die Gemeinde Neukirchen erhebe Zweitwohnungssteuer für Wohnungen seit über 30 Jahren, ohne dass die Satzung jeweils auf Mobilheime angewendet worden wäre. Dadurch habe sie einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen, dass Inhaber von Mobilheimen diese Abgabe nicht entrichten müssten.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2014 als unbegründet zurück. Er sei an den Grundlagenbescheid des Finanzamtes zwingend gebunden. Änderungen könnten nur erfolgen, wenn das Finanzamt einen geänderten Grundlagenbescheid erlasse. Mobilheime gelten nach der Satzung der Gemeinde Neukirchen als Wohnungen. Der Begriff umfasse jede Wohnmöglichkeit, die als abgeschlossene Einheit mit den dazugehörigen Kriterien (Kochgelegenheit und sanitäre

Ausstattung) anzusehen sei. Das Mobilheim des Klägers erfülle diese Voraussetzungen. Der Kläger habe das Mobilheim auch zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs inne.

Am 09.10.2014 hat der Kläger Klage erhoben.

Das Finanzamt Ostholstein veranlagte am 11.11.2014 rückwirkend zum 01.01.2012 das Mobilheim des Klägers neu als „sonstiges bebautes Grundstück - Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ nach dem Sachwert-Bewertungsverfahren und kam zu einem Einheitswert von 2.249,- €.

Der Beklagte errechnete daraufhin die Zweitwohnungssteuer nach § 4 Abs. 3 der Satzung mit Änderungsbescheid vom 18.11.2014 neu anhand der üblichen Miete. Dabei ging er vom Mietspiegel der Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) vom 07.08.1967 aus und errechnete einen Jahresmietwert von 729,96 € und eine jährliche Zweitwohnungssteuer von 323,37 €.

Gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid vom 18.11.2014 über insgesamt 970,11 € für die Jahre 2012, 2013 und 2014 legte der Kläger am 08.12.2014 Widerspruch ein.

Zur Begründung seiner Klage trägt er ergänzend vor, die Satzung verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot insbesondere wegen der in § 4 Abs. 2 enthaltenen Verweisung auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Es sei durch den Verweis auf den Preisindex der Lebenshaltung der privaten Haushalte im Bundesgebiet nicht ersichtlich, wie die Schuldberechnung werde. Denn seit August 1995 veröffentliche das Statistische Bundesamt auch einen Teilindex „Wohnungsmieten“ einschließlich der alten und neuen Bundesländer und zwar bis Dezember 1998 neben den entsprechenden Indizes für die Teilgebiete alte und neue Bundesländer. Dieser Index sei allein als Bruttokaltmiete veröffentlicht. Seit Februar 1999 sei stattdessen ein Teilindex „Nettokaltmiete“ für das gesamte Bundesgebiet zurück bis Januar 1995 berechnet und veröffentlicht worden. Neben diesem Teilindex werde seitdem auch ein Index für die „Wohnungsnebenkosten“ veröffentlicht, so dass diese beiden Indizes zusammen einen Index für die „Bruttokaltmiete“ ergäben. Damit sei für den Steuerpflichtigen eine eindeutige Bestimmbarkeit des für die Berechnung seiner Steuerlast maßgeblichen Index nicht mehr gegeben. Daran ändere auch die Festschreibung des Hochrechnungsfaktors auf 443 % nichts. Da aus § 4 Abs. 2 der Satzung der Hochrechnungsindex nicht nachvollziehbar sei, sei die Satzung unwirksam. Es reiche nicht, die richtige Behörde und die richtige Veröffentlichungsstelle anzugeben. Es müsse auch klargestellt sein, welcher von mehreren in

Betracht kommenden Indizes oder welcher Typ der Wohnungsmietenindizes genau gemeint sei.

Wegen der Unwirksamkeit der Hochrechnungsklausel könnten die „echten“ Zweitwohnungen mangels Steuermaßstabes nicht besteuert werden. Ohne Hochrechnung könne der Steuermaßstab der Jahresrohmiete insgesamt keinen Bestand haben. Es verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG, Zweitwohnungen, für die eine Jahresrohmiete vom Finanzamt festgesetzt sei, ohne Hochrechnung nach dem Stand von 1964 zu besteuern, aber diejenigen, für die eine Festsetzung nicht erfolgt sei, nach § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung nach einem Ersatzmaßstab zu besteuern. Es könnten auch nicht die Ersatzmaßstäbe statt des unwirksamen Steuermaßstabes herangezogen werden, denn dies setze voraus, dass Jahresrohmieten vom Finanzamt nicht festgesetzt worden seien, was aber bei Zweitwohnungen i.S.d. § 4 Abs. 2 der Satzung gerade der Fall sei. Die daraus folgende Unwirksamkeit der Satzung für die „echten“ Zweitwohnungen habe auch die Unwirksamkeit der Satzung über die Besteuerung des für die Mobilheime erbrachten Aufwands zur Folge. Die Besteuerung von Mobilheimen, ohne dass zugleich die „echten“ Zweitwohnungen besteuert würden, wäre mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht zu vereinbaren.

Die Berechnungsmethode stelle ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 3 GG dar. Der Eigentümer eines Mobilheims werde schlechter gestellt als der Mieter eines gleichwertigen Objekts, bei dem die effektiv gezahlte Miete Berechnungsgrundlage sei. Die der Berechnung zugrunde gelegte Miete entspreche einem Quadratmeterpreis, der für Mobilheime definitiv nicht zu erzielen sei. Durch den in § 4 der Satzung normierten Steuermaßstab sei nicht gewährleistet, dass unterschiedliche Wohnungen hinreichend realistisch proportional unterschiedlichen Steuerfestsetzungen zugeordnet würden.

Die Satzung verstoße gegen § 4 KAG. Denn Zweitwohnungssteuer als sog. Aufwandsteuer bezwecke in der Regel, dem erhöhten Aufwand Rechnung zu tragen, den die Gemeinde mit Zweitwohnungen habe. Die Steuer solle einen Finanzierungsbeitrag zu den allgemein von der Gemeinde vorgehaltenen Leistungen erbringen. Hierzu seien aber vorrangig vor Steuern Gebühren zu erheben.

Der Steuermaßstab in § 4 der Satzung sei zu beanstanden, soweit als Mietwert nicht die Jahresrohmiete, sondern die übliche Miete zugrunde gelegt werde. Die Mobilheime seien bei der Erstellung des Mietenspiegels der OFD von 1967 überhaupt nicht in die Findung der Mietwerte eingeflossen. Eine korrekte Schätzung anhand der in § 4 Abs. 3 der Satzung ge-

nannten Faktoren habe nicht stattgefunden. Eine valide Schätzung sei im Übrigen auch nicht möglich, da es in der Gemeinde keine Vergleichsobjekte gäbe. Ein Mietenspiegel könne der Steuererhebung im Rahmen der Schätzung jedoch nur dann unbesehen zugrunde gelegt werden, wenn bei seiner Erstellung nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbare Ferienwohnungen bzw. Mobilheime berücksichtigt worden seien.

Selbst bei unterstellter Wirksamkeit der Satzung sei die Veranlagung des Mobilheims rechtswidrig, weil Mobilheime nicht als Wohnung im Sinne der Satzung anzusehen seien. Wie sich aus § 2 Abs. 3 der Satzung ergebe, sei Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Zweitwohnungssteuer das Vorliegen einer Wohnung in einem Gebäude. Nach Wortlaut und Systematik könne ein Mobilheim keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sein. Die Begründung des erkennenden Gerichts im Urteil vom 04.12.2015 (Az. 2 A 227/13), das eine Vergleichbarkeit von Mobilheimen und Wohnungen bejahe, lediglich eine Vergleichbarkeit von Wohnmobilen mit Wohnungen ablehne, überzeuge nicht. Ein Mobilheim entspreche in seiner Ausstattung eher einem Wohnmobil als

einer Wohnung, sei nicht ganzjährig bewohnbar und sei insofern eben nicht unter den Wohnungsbegriff zu fassen. Der Beklagte sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Mobilheim um ein Gebäude handele. Hierfür sei nach dem bewertungsrechtlichen Gebäudebegriff ein Bauwerk erforderlich, das fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit sowie ausreichend standfest sei. Diese Voraussetzungen erfüllten Mobilheime nicht. Sie könnten jederzeit von dem Campingplatz mittels ihres Fahrgestells wegbewegt werden und stünden dort lediglich auf Stützen. Der Aufwand, das Mobilheim vom Campingplatz wegzubewegen, sei mit dem für einen Container vergleichbar. Bei Containern, die mit einem Mobilheim durchaus vergleichbar seien, werde die Gebäudeeigenschaft verneint, da sie keine feste Verbindung mit dem Grund und Boden hätten. Gegen die Annahme einer festen Verbindung spreche auch die Laufzeit der Pachtverträge von lediglich fünf Jahren. Es sei vertraglich vorgesehen, dass nach Vertragsablauf die Mobilheime entfernt werden müssen. Auch auf dem Platz selbst würden Mobilheime z.T. bewegt, d.h. auf andere Parzellen verschoben. Es

fehle damit an der dem Gebäudebegriff immanenten Ortsfestigkeit.

Das Mobilheim unterliefe zudem nicht dem Wohnungsbegriff. Hierfür sei bewertungsrechtlich erforderlich, dass die Räume die Führung eines Haushalts ermöglichen und die Wohnung objektiv ganzjährig bewohnbar sei. Das Mobilheim sei nicht darauf ausgerichtet, ganzjährig bewohnt zu werden, sondern nur im Frühjahr, Sommer und Herbst. Der Anschluss von WC und Bad werde durch den Hohlraum unter dem Mobilheim hineingeführt. Die Leitungen seien regelmäßig nicht frostsicher ausgeführt, eine durchgängige Funktionsfähigkeit von WC/Bad sei zwischen Herbst und Frühjahr nicht gewährleistet. Auch außerhalb der Frostperiode sei die Wasserversorgung nicht störungsfrei gegeben, der Druck sei teilweise viel zu gering, um die Benutzung des gasbetriebenen Warmwasserbereiters zu ermöglichen, so dass kein warmes Wasser zum Waschen oder Duschen bereitete werden könne. Mobilheimbesitzer müssten deshalb häufig auf die Waschwäuser des benachbarten Campingplatzes ausweichen. Diese seien jedoch während der Wintersaison geschlossen.

Können Kommunen für gutes Klima sorgen?

Wir machen es möglich.

Mit unseren kommunalen Förderprogrammen.



Mit unserer Fördervielfalt:

www.klimaschutz.de/moeglich



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum:

Kommunaler Klimaschutz (SK:KK): (030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Soweit Mobilheime überhaupt über (Gas-) Heizungen verfügten, sei mit diesen nicht durchgehend eine Temperatur von 20 Grad erzielbar. Eine Wohnung im bewertungsrechtlichen Sinne liege aber nur vor, wenn sie auch baurechtlich zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sei. Zudem sei die Gasversorgung nicht durchgängig gewährleistet. Nur der Eigentümer des Campingplatzes habe Zugriff auf die Flüssiggasanlage, die die Heizungen mit Gas versorge. Mangels Winterdienst auf dem Platz sei das Befüllen des Tanks aufgrund der Witterungsverhältnisse in der Vergangenheit nur mit Verzögerungen erfolgt.

Die fehlende ganzjährige Bewohnbarkeit im bewertungsrechtlichen Sinne werde dadurch, dass sämtliche Infrastruktur auf dem Campingplatz im Winter für sechs Monate sozusagen geschlossen sei, untermauert. Die Einrichtungen des Platzes seien darauf ausgerichtet, dass lediglich eine halbjährige Nutzung durch die Bewohner stattfindet. Nach den Pachtverträgen müssten die Mobilheimbesitzer ihre Mobilheime spätestens ab dem 31.10. eines jeden Jahres winterfest machen. Andernfalls erfolge eine Ersatzvornahme durch den Verpächter.

Der Beklagte könne nicht darauf verweisen, dass eine Nachbesserung der Mobilheime mit Heizung, Dämmung und weiteren technischen Voraussetzungen möglich sei. Das würde nämlich bedeuten, dass er zunächst einmal Steuern erhebe, obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, die Betreffenden aber sodann anhalte, die zur Besteuerung erforderlichen Voraussetzungen im Nachhinein zu schaffen. Die Unterscheidung zwischen tatsächlicher und möglicher Nutzung meine gerade nicht die Möglichkeit der Nachrüstung, sondern die im Bescheidzeitpunkt bereits existierende Nutzungsmöglichkeit.

Der Beklagte könne auch nicht auf eine ganzjährige Öffnung des Platzes laut Information aus dem Internet verweisen. Allein der Umstand, dass keine Einrichtungen vorhanden seien, die überhaupt im Winter geschlossen werden könnten, spreche nicht für eine ganzjährige Öffnung. Der Internetauftritt beziehe sich auf den neuen, deutlich besser ausgestatteten Mobilheimstellplatz „L.“. Dieser Platz verfüge über eine eigene Zufahrt und sei mit dem streitgegenständlichen Platz nur über einen Fußweg verbunden.

Auch der Beklagte sei in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass Mobilheime keine Wohnungen seien und habe nicht zu Zweitwohnungssteuer herangezogen. Hätte der Beklagte dies beabsichtigt, wäre es naheliegend gewesen, Mobilheime explizit als Zweitwohnungen in der Satzung zu erfassen. In diesem Sinne habe das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass eine Heranziehung

von u.a. Mobilheimen nur in Betracht komme, wenn eine Satzungsregelung fiktiv bestimme, dass die Wohnvehikel als Zweitwohnungen im Sinne der Satzung behandelt werden sollen.

Der Kläger legt ein Schreiben der Gemeinde Neukirchen vom 10.07.1995 sowie eines der Finanzverwaltung des Beklagten vom 11.08.1995 vor. Danach sollte vor einer Heranziehung der Mobilheime zu Zweitwohnungssteuer ein Gutachten zur Wertermittlung in Auftrag gegeben werden. Der Kläger trägt hierzu vor, ein solches sei letztendlich nicht beauftragt worden. Der Beklagte selbst habe dadurch Zweifel an der Heranziehung der Mobilheime nach der üblichen Miete gehabt.

Der Kläger beantragt, den Zweitwohnungssteuerbescheid des Beklagten vom 07.08.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.11.2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestätigt die Nichtheranziehung Mitte der 1990-er Jahre. Das Finanzamt sei aufgrund des Bewertungsgesetzes und des „gleich-lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen“ vom 15.3.2006 erstmals verpflichtet gewesen, eine Einheitswertfeststellung für Mobilheime vorzunehmen und einen Grundsteuermessbetrag für die Gemeinden festzusetzen. Das Finanzamt Ostholstein habe diese Verpflichtung zum 01.01.2012 umgesetzt. Der Besonderheit der Grundstücksart – sonstiges bebautes Grundstück – Gebäude auf fremdem Grund und Boden – sei im Sachwertverfahren Rechnung getragen worden. Damit sei nach § 4 Abs. 3 der Satzung die übliche Miete i.S.v. § 79 Abs. 2 S. 2 BewG als Mietwert heranzuziehen. Die Regelung sei auch für Mobilheime anwendbar, sei sie doch geeignet, eine Vergleichbarkeit der Mietwerte der in der Gemeinde Neukirchen vorhandenen Zweitwohnungen bzw. der vorhandenen Mobilheime untereinander zu gewährleisten.

Aus den Gründen:

Die Klage ist als Anfechtungsklage gegen den mit Bescheid vom 18.11.2014 nach Klageerhebung abgeänderten Bescheid vom 07.08.2014 zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Erhebung von Zweitwohnungssteuer für das Mobilheim des Klägers auf dem in der Gemeinde Neukirchen befindlichen Campingplatz S., Stellplatz Nr. XX ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht

in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage der Heranziehung des Klägers zu einer Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2012 und 2013 ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neukirchen vom 18.03.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.06.2011, für das Jahr 2014 die Satzung in der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Neufassung vom 13.12.2013 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, Sätze 1 und 2, 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach den insoweit gleichlautenden Satzungsregelungen erhebt die Gemeinde Neukirchen als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet, d.h. für das Innehaben einer Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann (§§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Satzung). In § 4 der Satzung werden der Steuermaßstab und die Berechnung der Steuer geregelt.

Der Kläger, der seine Hauptwohnung in A-Stadt unterhält, erfüllt den Steuertatbestand des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung, denn er ist (Mit-)Inhaber eines Mobilheims, über das er zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann.

Entgegen seiner Auffassung hat er in S. eine Zweitwohnung in Form eines Mobilheims inne. Nach eigenen Angaben nutzt er das Mobilheim gemeinsam mit der Miteigentümerin Frau A. selbst und hält es damit - unabhängig von der Dauer und Anzahl der Aufenthalte - zum Zwecke der eigenen Erholung vor. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das Mobilheim nach Alter und Ausstattung für Vermietungszwecke geeignet ist. Der Zweitwohnungsinhaber betreibt einen besteuerten Aufwand, wenn er in seiner Person oder in der eines Angehörigen die Wohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung nutzt bzw. sie für diese Zwecke vorhält, so dass er sich zumindest die Möglichkeit der Eigennutzung offen hält (BVerfG, Beschl. v. 06.12.1983 - 2 BvR 1275/79 -, juris; BVerwG, Urt. v. 10.10.1995 - 8 C 40/93 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1998 - 8 B 25/98 -, juris).

Steuergegenstand ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen. Es handelt sich bei dieser Steuer um eine örtliche Aufwandsteuer, die nach Art. 105 Abs. 2 a GG und § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG von dem Beklagten erhoben werden darf. Sie besteuert die über die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Einkommensverwendung, die mit der Haltung einer Zweitwohnung zu Zwecken der per-

sönlichen Lebensführung, also zur Nutzung durch den Inhaber selbst oder seine Angehörigen, verbunden ist (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Steuergut ist demnach die in der Haltung einer Zweitwohnung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ist ein Zustand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt (BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 - 2 BvR 1275/79 -, juris). Gleiches gilt für das Innehaben eines Mobilheimes auf einem Dauerstandplatz. Auch mit dem Innehaben eines Mobilheims auf einem Dauerstandplatz wird ein Aufwand betrieben, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Während das Innehaben einer Hauptwohnung dem allgemeinen Grundbedarf des Wohnens dient, gilt dies für Mobilheime, die nicht als Hauptwohnung dienen, nicht. Auch Zweitwohnungen dienen, wenn sie vom Eigentümer genutzt werden, in der Regel der Erholung und der Urlaubsgestaltung. Dennoch stellt das Innehaben einer weiteren Wohnmöglichkeit einen besonderen Aufwand dar. Das Vorhalten einer Wohnung oder eines Mobilheims - sei es auch ausschließlich zu Urlaubs- und Erholungszwecken - dient nicht der Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs. Selbst wenn man davon ausginge, dass Urlaub und Erholung zum allgemeinen Lebensbedarf gehörten, ist dazu weder das Innehaben einer Zweitwohnung noch eines Mobilheims erforderlich. Der Aufwand für ein Mobilheim auf einem Campingplatz, als da sind Erwerbskosten sowie die Standplatzkosten, ist damit einer Besteuerung nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 105 Abs. 2a GG grundsätzlich fähig (so für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen OVG Schleswig, Urteil vom 19.11.2003 - 2 KN 1/03 - m.w.N., juris; Beschluss vom 25.01.2006 - 2 KN 1/05 - juris; VG Schleswig, Urteil vom 04.12.2015 - 2 A 227/13).

Das Mobilheim des Klägers genügt darüber hinaus den tatsächlichen Anforderungen an eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung. Dessen Ausstattung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einfacher Ferienhäuser. Unerheblich ist insbesondere, dass es über Räder und eine Deichsel verfügt und damit theoretisch beweglich ist. Das Mobilheim des Klägers wird seit 1979 ortsfest genutzt. Ein Bewegen von Mobilheimen ist zudem nur mit erheblichem Aufwand (Sattelzugmaschine, Erlaubnis nach § 46 StVO) möglich. Mobilheime erfüllen den satzungsmäßigen Wohnungsbegriff im üblichen Sinne. Was unter Wohnung zu verstehen ist,

muss unter Beachtung von Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Satzung beantwortet werden. Es widerspricht zunächst nicht dem Wortlaut, ein Mobilheim als Wohnung anzusehen. Synonyme sind u.a. „Behausung“, „Obdach“ oder „Unterkunft“. Eine Wohnung liegt zwar regelmäßig, nicht aber zwingend in einem Gebäude. So gibt es Hausboote, Schiffe, Wohn-/Bauwagen und eben Mobilheime, mit denen der Wohnbedarf, wenn meist auch nur temporär, befriedigt werden kann. Vom Sinn und Zweck der Satzungsbestimmungen ist ein dauerhafter Aufenthalt nicht erforderlich, vielmehr der Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer sogar wesensfremd; besteuert wird die weitere Unterkunft, die eben nicht Hauptwohnung sein darf. Deshalb geht auch die Argumentation des Klägers mit dem Gebäude- und Wohnungsbegriff des Bewertungsgesetzes fehl. Selbst die Existenz einer Heizung und demgemäß eine ganzjährige Nutzbarkeit des Mobilheims ist nicht Voraussetzung. Ausreichend ist vielmehr allein eine Beheizbarkeit (OVG Schleswig, Beschluss vom 17.03.2015 - 2 LA 8/15). Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer wäre zudem nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erst dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsmöglichkeit zwei Monate unterschreiten würde (BVerfG Urteil vom 26.09.2001 - 9 C 1/01 - juris).

Trotz der für die Abgrenzung von Zweit- und Hauptwohnung bestehenden Tatbestandswirkung des Melderechts im Zweitwohnungssteuerrecht (OVG Schleswig, Urteil vom 06.08.2015 - 2 LB 7/15 - juris), wendet die Rechtsprechung nicht den - weiten - Wohnungsbegriff des Melderechts an, der jeden zum Wohnen oder Schlafen benutzten umschlossenen Raum ausreichen lässt (§ 20 BMG). Erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung vielmehr eine abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit (vgl. nur OVG Schleswig, Urteil vom 20.03.2002 - 2 L 136/00 - juris). Dabei ist unter sanitärer Ausstattung nach Auffassung der Kammer eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Nicht erforderlich hingegen ist das Vorhandensein einer Dusche oder gar einer Badewanne. Unter Kochgelegenheit versteht die Kammer mindestens eine Herdplatte sowie eine Spüle. Diese Anforderungen erfüllt das Mobilheim des Klägers. Unerheblich sind in diesem Zusammenhang der vom Kläger dargestellte teilweise Engpass der Gasversorgung sowie der Druckabfall in der Frischwasserleitung auf dem Campingplatz, der die Benutzung des gasbetriebenen Warmwasserbereiters störe. Eine Versorgung mit Warmwasser gehört nicht zu den Mindestanforderungen an eine Wohnung.

Soweit der Kläger Gegenteiliges aus den Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zu 2 KN 1/03 und 2 KN 1/05 entnehmen will, kann er damit nicht durchdringen. Im Rahmen von Normenkontrollverfahren hat der Senat entschieden, dass die steuerliche Gleichstellung von Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohn- und Campingwagen mit Zweitwohnungen durch satzungsrechtliche Fiktion gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Eine Vergleichbarkeit werde auch nicht dadurch hergestellt, dass auf Campingplätzen sanitäre Einrichtungen vorhanden seien (Urteil vom 19.11.2003 - 2 KN 1/03). Die in dieser Normenkontrollentscheidung beanstandete Satzungsbestimmung erfasste jedoch neben den Mobilheimen auch - ausstattungsunabhängig - Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen. Wohnmobile verfügen in der Regel aber nur über eine Chemietoilette, einfache Wohnwagen besitzen keinerlei Sanitäreinrichtungen. Eine generelle Vergleichbarkeit mit Wohnungen konnte in dem Fall deshalb nicht angenommen werden. Der Senat hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige mobile Unterkünfte hinsichtlich ihrer Ausstattung auch dem Wohnungsbegriff des Zweitwohnungssteuerrechts genügen können (Urteil vom 25.01.2006 - 2 KN 1/05; s.a. Beschluss vom 04.07.2014 - 4 LA 31/14). Auch die mit Bescheid vom 18.11.2014 errechnete Höhe der jährlichen Zweitwohnungssteuer hält einer rechtlichen Überprüfung stand.

Entgegen der Auffassung des Klägers begegnet die Berechnung der festgesetzten Zweitwohnungssteuer anhand des § 4 der Satzung keinen rechtlichen Bedenken. Der Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer zwingt die steuererhebende Gemeinde nicht, den vom Steuerpflichtigen getätigten Aufwand in jedem einzelnen Fall konkret zu ermitteln. Ebenso wie der Steuertatbestand allein auf das Innehaben einer Zweitwohnung wegen der darin regelmäßig zum Ausdruck kommenden besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners und seines hierfür vermutlich betriebenen Aufwandes abstellen darf, kann auch der Umfang dieses Aufwandes, an den ein gestaffelter Steuermaßstab anknüpft, nach äußerlich erkennbaren Merkmalen der Zweitwohnungsnutzung pauschalierend bestimmt werden. Dabei ist die Gemeinde in der Wahl der Maßstabsgröße grundsätzlich frei, sofern diese den betriebenen Aufwand der Zweitwohnungsnutzung hinreichend realitätsnah abzubilden in der Lage ist. Der von der Beklagten gewählte Maßstab einer nach der Mietpreisentwicklung indexierten Jahresrohmiere ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden, denn er ist grundsätzlich geeignet, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Auf-

wand entsprechend ihrem Nutzwert generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah abzubilden. Vergleichbare Regelungen wie in § 4 der Satzung der Gemeinde Neukirchen finden sich in einer Vielzahl von Zweitwohnungssteuersatzungen von Gemeinden in Schleswig-Holstein. Sie sind wiederholt Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen gewesen. Schon in seinem Beschluss vom 15.12.1989 - 2 BvR 436/88 - hat das Bundesverfassungsgericht zu einer vergleichbaren Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Westerland ausgeführt, dass eine derartige Regelung nicht verfassungswidrig sei. Ein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bestimmtheitsgebot liege nicht vor. Die Grundsätze des Rechtsstaates erforderten, dass die Norm, die eine Steuerpflicht begründe, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzbar sei, so dass die Steuerlast messbar und für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar werde. Eine Index-Regelung in einem Steuergesetz sei danach nur dann mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, wenn der Bürger den Umfang seiner steuerlichen Verpflichtung hinreichend deutlich aus der Norm entnehmen könne. Insoweit bestimme die Satzung der Stadt Westerland, dass die Jahresrohmierte gemäß § 79 BewG auf den Oktober des Vorjahres nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet hochgerechnet werde. Im Hinblick darauf, dass diese Daten bereits vor der Entstehung der Steuerschuld feststünden und aus öffentlichen Quellen entnommen würden, könne der Steuerpflichtige seine Steuerschuld hinreichend deutlich der Satzung über die Zweitwohnungssteuer entnehmen. Auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben in der Folgezeit gegen diesen Steuermaßstab keinerlei Bedenken erhoben (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.2003 - 9 C 3/02 -, BVerwGE 117, 345; OVG Schleswig, Beschluss vom 16.09.2013 - 4 LA 24/13 -). Letztlich ist die Frage der verschiedenen Indizes zur Hochrechnung nicht von entscheidender Bedeutung. Dem Verweis auf den Index kommt in der Satzung der Gemeinde Neukirchen lediglich die Qualität einer Begründung zu. Der Steuerpflichtige muss nämlich den Hochrechnungsfaktor gerade nicht in Eigenregie unter Zuhilfenahme der statistischen Unterlagen errechnen, weil die Gemeinde Neukirchen ihn in der Satzung bereits mit 443 % festgeschrieben hat.

Das Finanzamt hat das Mobilheim des Klägers als sonstiges bebauts Grundstück - Gebäude auf fremdem Grund und Boden - eingeordnet und mit Bescheid vom 11.11.2014 gemäß § 76 Abs. 2 BewG im Sachwertverfahren einen Einheitswert

von 2.249,- € festgesetzt. Es ist damit keine Jahresrohmierte i.S.d. § 79 Abs. 1 BewG im Ertragswertverfahren zu ermitteln. Nach § 4 Abs. 3 der Satzung tritt dann an die Stelle des Mietwertes die übliche Mierte im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 BewG. Nach dieser Vorschrift ist die übliche Mierte in Anlehnung an die Jahresrohmierte zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Beklagte hat für das Mobilheim des Klägers in Ermangelung eines eigenen Mietspiegels als Schätzgrundlage den Mietspiegel der OFD, Stand 1.1.1964, Übersicht V (frei finanzierte Nachkriegsbauten), die Ortsklasse B/C für Neukirchen, die Ausstattungsgruppe b) (Wasserleitung im Haus, WC, Ofenheizung, einfache Fußböden, einfache Fenster), sowie die Bezugsfertigkeit 1963 (Ende der Tabelle) zugrunde gelegt und kommt so auf einen Mietwert je qm von 2,25 DM = 1,15 €. Dieser Betrag wurde mit der Größe des Mobilheims von 46 qm multipliziert, für Schönheitsreparaturen nach Ziff. 7 des Mietspiegels wurde ein Zuschlag iHv 5 % sowie nach Ziff. 4 des Mietspiegels ein Zuschlag für kleinen Wohnraum iHv 10 % gemacht. Damit gelangte der Beklagte auf eine Monatsmierte von 60,83 € bzw. eine Jahresmierte von 729,96 €. Nach Multiplikation mit auf den Stand September 1998 festgeschriebenem Hochrechnungsfaktor von 443 % (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und unter Zugrundlegung eines Steuersatzes von 10 % (§ 5) sowie einer Verfügbarkeit von 100 % (§ 4 Abs. 5) errechnete der Beklagte richtig einen Zweitwohnungssteuerbetrag von jährlich 323,37 €. Diese Vorgehensweise entspricht der Praxis der Finanzämter, der Kommunen und der erkennenden Kammer.

Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg einwenden, die Berechnung der Zweitwohnungssteuer sei fehlerhaft, weil sein Mobilheim nicht ausreichend isoliert und deshalb nicht winterfest sei. Das führt nicht dazu, dass der Steuermaßstab der üblichen Mierte nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht herangezogen werden könnte. Abgesehen davon, dass das Mobilheim des Klägers mit einer Truma-Heizung ausgestattet ist, wäre eine Zweitwohnung nicht nur in dem Zeitraum von Mai bis September bewohnbar, selbst wenn keine Heizung oder Ofen vorhanden ist. Tage mit Minustemperaturen finden sich in Norddeutschland im Frühling und im Herbst ausgesprochen selten. Selbst im Winter herrscht nicht durchgängig Frost. Jedenfalls im Frühling und Herbst kann eine Zweitwohnung z. B. an Wochenenden mit Hilfe eines Heizlüfters genutzt werden. Es besteht auch - abgesehen von zivil-vertraglichen Verpflichtungen - keine Notwendigkeit, bereits im September oder Oktober die Wasserleitung abzudrehen und zu entleeren, um Frostschä-

den zu verhindern. Selbst wenn damit möglicherweise ca. drei Monate verbleiben, während derer die Nutzung jedenfalls bei Frost nicht möglich wäre, rechtfertigt dies nicht die Annahme, die Jahresmierte dürfe nicht nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 der Satzung bestimmt werden. Der für die Bemessung herangezogene Mietspiegel der OFD vom 07.08.1967 berücksichtigt zwar bei Feststellung der Ausstattungsgruppen, ob ein Gebäude mit einer Ofenheizung oder mit einer Sammelheizung ausgestattet ist, nicht hingegen den Umstand, dass ein Gebäude weder über eine Heizung noch über Öfen verfügt und von daher in den Wintermonaten nicht durchgehend bewohnbar ist. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Steuermaßstab des § 4 Abs. 3 nicht dazu dienen soll, realitätsnah die auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich erzielbare Wohnungsmiete zu ermitteln. Bei der Regelung des § 4 Abs. 3 der Satzung geht es nicht um die steuerliche Belastung einer „Marktmiete“ oder eines tatsächlich erzielbaren Mietwerts, sondern um die Gewinnung eines Maßstabes, der die Vergleichbarkeit der Mietwerte der in der Gemeinde vorhandenen Zweitwohnungen bzw. Mobilheime untereinander gewährleistet. Durch diese Regelung wird nicht - im Sinne eines Wirklichkeitsmaßstabes - der reale Aufwand des einzelnen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Vorhaltung seiner Zweitwohnung (etwa in Gestalt einer „Eigenmierte“ oder der Kosten für die Kapitalbindung und sonstige Aufwendungen) erfasst, sondern ein fingierter Aufwand, der den besteuerten Aufwand normativ quantifiziert und (so) den Mietwert der in der Gemeinde vorhandenen Zweitwohnungen gleichsam auf „einen Nenner“ bringt (OVG Schleswig, Urteil vom 18.10.2000 - 2 L 67/99). Dies mag im Einzelfall dazu führen, dass die übliche Mierte den getätigten Aufwand nicht realitätsnah abbildet. Hierauf kommt es aber nicht an. Steuergesetze betreffen in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerlichen Folgen knüpfen, typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Die wirtschaftliche ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. Außerdem darf eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren. Art. 3 Abs. 1 GG ist erst dort verletzt, wo der ungleichen Behandlung verschiedener Sachverhalte ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt.

Dabei hat der Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes und des Steuermaßstabes (so BVerfG, Beschluss vom 17.02.2010 - 1 BvR 529/09).

Die Anknüpfung an die vom Beklagten ermittelte übliche Miete ist ein sachgerechter Anknüpfungspunkt, weil sie es ermöglicht, mit sehr geringem Aufwand die Steuerhöhe zu ermitteln. Die individuelle Ermittlung der jeweiligen fiktiven Miete wäre dem gegenüber mit einem außer Verhältnis zur Steuerhöhe stehenden Aufwand verbunden und wäre zudem ihrerseits mit der Gefahr von Gleichheitsverstößen verbunden. Die steuererhebende Gemeinde müsste dann unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden Witterungsverhältnisse im jeweiligen Steuerjahr unter Würdigung der jeweils unterschiedlichen Bauausführungen der Zweitwohnungen und den zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarungen den Umfang der Bewohnbarkeit und die sich daraus ergebende Miethöhe umständlich und aufwändig ermitteln. Die Fälle, in denen

eine Zweitwohnung nicht einmal über eine Heizung verfügt, dürften zudem derart gering sein, dass sie im Rahmen der Typisierung und Pauschalierung vernachlässigbar sind (VG Schleswig, Urteil vom 27.10.2014 - 2 A 41/13; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.01.2003 - 9 C 3/02 -, BVerwGE 117, 345).

Schließlich bestehen auch keine rechtlichen Bedenken an der Heranziehung des Klägers zu Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach langjähriger (nach Schätzung des Klägers 30-jähriger) Nichtheranziehung von Mobilheimen durch den Beklagten. Der Kläger kann sich nicht deswegen auf Vertrauensschutz berufen, weil der Beklagte trotz insoweit gleich lautender Satzungsbestimmung und Überlegungen hierzu schon Mitte der 1990-er Jahre in der Vergangenheit Mobilheimbesitzer nicht zu Zweitwohnungssteuer veranlagt hat. Da nach Auffassung der Kammer das Mobilheim des Klägers eine Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 der Satzung ist, war eine ausdrückliche Aufnahme von Mobilheimen in die Satzung nicht erforderlich, die Frage des Verstoßes gegen das Rückwirkungs-

verbot belastender Gesetze stellt sich mithin nicht. Vielmehr genießt der Kläger wegen eines reinen Vollzugsdefizits den Vorteil der späten Veranlagung.

Schutzwürdiges Vertrauen wurde auch nicht dadurch verletzt, dass der Kläger erst einige Jahre nach Ablauf der Steuerjahre zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde. Die Anwendung der Steuersatzung liegt nicht im Ermessen des Beklagten. Auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat er eine Steuererhebung auch für zurückliegende Jahre vorzunehmen, sobald er Erkenntnisse über die Erfüllung des Steuertatbestandes erlangt. Das war hier mit der Festsetzung des Einheitswerts durch das Finanzamt Ostholstein für das Mobilheim des Klägers der Fall. Eine zeitliche Grenze, die dem Vertrauensschutz des Steuerpflichtigen dient, wird regelmäßig allein durch die Frist über die vierjährige Festsetzungsverjährung (§ 15 KAG) gezogen. Mit dem Eintritt der Verjährung erlöschen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 47 AO i.V.m. § 11 KAG). Festsetzungsverjährung ist hier jedoch nicht eingetreten.

Aus dem Landesverband

8. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 12. Oktober 2016 in Kronshagen

Daniel Kiewitz

Am 12. Oktober 2016 folgten rund 80 Teilnehmer der Einladung des Gemeindetages zur 8. Klima- und Energiekonferenz in das Bürgerhaus Kronshagen. Neben aktuellen Aspekten der Klimaschutzpolitik von Land und Kommunen standen lokale Handlungsmöglichkeiten in den Bereichen Wärmenetze, Klimafolgenmanagement und Energieeffizienz im Fokus der Tagung. Die Fachtagung wurde bereits zum vierten Mal durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Dr. Robert Habeck eröffnet. In seinem Eröffnungsvortrag „Kommunen als Vorreiter der Energiewende“ hob Dr. Habeck auf die zentrale Rolle der Gemeinden bei der Energiewende ab, die sich insbesondere in den Bereichen Wärme- und Verkehrspolitik zeige. Angesichts der Tatsache, dass heute eine Vielzahl von Klimaschutz-

maßnahmen erforderlich seien, um in der Zukunft Klimaschutzziele erreichen zu können, habe der SHGT mit der Gründung der BEiK - Bürger Energie in Kommunen eG - einen wichtigen Schritt vollzogen. Dem Wunsch des SHGT entsprechend seien mit dem Inkrafttreten der Richtlinie „Energetische Stadtsanierung – KfW 432, Ko-Förderung ländlicher Raum“ im Mai 2016 nunmehr auch die erforderlichen Förderbedingungen für kleinere Gemeinden zur Erstellung von Quartierskonzepten geschaffen worden.

Neben der Wärmewende stelle der Themenbereich Mobilität einen weiteren wesentlichen Bestandteil in der Energiewende dar. Dabei sei es unverzichtbar, dass sich Mobilität und der Öffentliche Personennahverkehr auch den tatsächlichen Nutzerbedürfnissen anpassen. So habe der Einsatz einer speziellen App in Berlin



*Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dr. Robert Habeck*

gezeigt, dass einige Busverbindungen zum Flughafen Tegel nicht den Nutzerbedürfnissen entsprechen. Weiterhin habe sich gezeigt, dass sich die Mobilitätsanforderungen heute schneller als früher ver-

ändern würden. Derartige Erkenntnisse ließen sich auch auf den ländlichen Raum übertragen. Erste positive Entwicklungen sieht Dr. Habeck beispielsweise in der Bereitstellung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von Supermärkten. Schließlich lobte Dr. Habeck die Konferenz als „Institution“ und wünschte, dass Kommunen und Land bei der Frage der Energiewende auch weiterhin partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Anschließend begrüßte Landesvorsitzender des Gemeindetages Thomas Schreitmüller die anwesenden Teilnehmer und Referenten und lobte Minister Dr. Habeck für sein Engagement für die Gemeinden, was sich zuletzt durch die geänderte Förderung der Richtlinie zur Förderung von Quartierskonzepten gezeigt habe. Einen besonderen Dank richtete er an Frau Schütz von Congress und Presse für die Organisation der Konferenz sowie an die Aussteller, die die Fachtagung traditionell mit einer Begleitausstellung umrahmten. An der Ausstellung beteiligt waren:

- ÖRAG
- Philips
- KfW Bankengruppe
- Schleswig-Holstein Netz AG
- GVW Kommunalversicherung VVag

Nach einem Grußwort des Kronshagener Bürgermeisters Ingo Sander hielt Prof. Dr. Peter Hennicke, Preisträger des Deutschen Umweltpreises 2014, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, seinen Vortrag mit dem Titel „Lokal handeln, um global zu verändern“ zum Themenbereich ökologische Modernisierung durch Klima- und Ressourcenschutz. Prof. Dr. Hennicke brachte die Relevanz der Energiewende gleich zu Beginn seines Vortrages auf den Punkt, indem er Investitionen

in die Energiewende als Zukunftsinvestitionsprogramm „par excellence“ bewertete. Im Anschluss an das Pariser Klimaschutzabkommen sei es erforderlicher denn je, einen Paradigmenwechsel einzuleiten. Dabei machte Prof. Dr. Hennicke deutlich, dass es nicht allein um die Frage der Kostenteilung ginge, sondern vielmehr um die Erkenntnis, dass die Themen Gesundheit und Ökonomie zukünftig maßgeblich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Erreichen von Klimaschutzziele stehen. Hierfür sei ein ökonomisches Wachstum erforderlich, das von einer innovativen Politik für nachhaltiges Produzieren und Konsumieren und durch den Einsatz erneuerbarer Ressourcen geprägt werde. Dabei sei es möglich, sowohl die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen als auch die Lebensqualität insgesamt zu verbessern. Welche Klimaschutzmaßnahmen aus seiner Sicht erforderlich, aber auch umsetzbar sind, erläutert Prof. Dr. Hennicke in dieser Ausgabe der Gemeinde in seinem mit Herrn Oliver Wagner verfassten Aufsatz „Lokal handeln, um global zu verändern - Klimaschutz als Fortschrittsmotor“.

Gerrit Müller-Rüster, Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbh, stellte unter dem Titel „SmartRegion – lokales Vernetzen unterstützen“ mit dem Nahwärmenetz in Eggebek ein Praxisbeispiel vor, mit dem die gemeindliche Energieversorgung zukunftsfähig gestaltet werden kann. Ziel des Projektes sei es, die regionalen Ressourcen vorrangig vor Ort zu nutzen und dabei günstige Konditionen für die Verbraucher im Amtsgebiet zu erreichen. Erste Potenzialanalysen hätten gezeigt, dass vier Orte durch die Nutzung von Windenergie, Biogas und Solarenergie mit einem dezentralen Wärmenetz erschlossen werden können.



Gerrit Müller-Rüster, Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbh

Die Kombination der Baumaßnahmen mit der Verlegung von Breitbandanschlüssen soll sich zudem positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes auswirken. In der Februar-Ausgabe der Gemeinde wird Lars Fischer, Amt Eggebek, die „SmartRegion“ Eggebek näher vorstellen.

Nach der Mittagspause konnten sich die Teilnehmer zwischen zwei unterschiedlichen Foren entscheiden. Im Forum I wurde unter der Moderation von Dr. Klaus Wortmann, Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein, das Thema Klimafolgenmanagement behandelt. Zunächst stellte Andreas Memmert, Bürgermeister der Gemeinde Schladenwerla in Niedersachsen, sein Konzept zur Umsetzung eines Integrierten Flussgebietsmanagements vor, welches landes- und bundesweit Beachtung findet. In früheren Jahren sei die Frage des Hochwasserschutzes vom „Kirchturmdenken“ geprägt gewesen. Gemeinden hätten nicht miteinander kommuniziert, das Verhältnis zwischen Landwirten und Vertretern des Umweltschutzes sei belastet gewesen. Erst durch die Umsetzung des Förderprogramms zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) habe sich zwischen Gemeinden ein Vertrauensverhältnis gebildet, auf dessen Basis eine interkommunale Hochwasserpartnerschaft gebildet habe. Unter Einbeziehung der Gemeinden, des Tourismus, der Landwirtschaft und des Naturschutzes sei es schließlich gelungen, Ausdehnungsgebiete für Flüsse zu generieren und Begradigungen von Flüssen rückgängig zu machen. Über die Erfahrungen und Chancen aus der breit angelegten Initiative für den Hochwasserschutz berichtet Herr Memmert in dieser Ausgabe der



Prof. Dr. Peter Hennicke, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie

Gemeinde in seinem Beitrag „Vom integrierten Hochwasserschutz zum ganzheitlichen Flussgebietsmanagement“.

nes und der Regionalpläne. Beabsichtigte Maßnahmen in der Kategorie Vorsorge seien etwa die Überprüfung der Inhalte der

Das Forum II tagte unter dem Arbeitstitel „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ unter der Moderation durch Erik Brauer von der IB-SH Energieagentur Kiel. Andreas Marake vom HanseWerk Natur Hamburg referierte zum Thema Energielösungen für Gemeinden. Er stellte zunächst das Unternehmen HanseWerk Natur GmbH vor, das sich als Tochter der HanseWerk Gruppe den Schwerpunkt Blockheizkraftwerke gesetzt hat. Zentrales Thema waren die Vorteile eines Hybrid Blockheizkraftwerks für Gemeinden. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Blockheizkraftwerk bietet ein solches Hybridmodell den Vorteil, über die Versorgung der eigenen Gebäude mit Wärme und Strom hinaus einen eventuellen Überschuss in ein bestehendes Wärmenetz einspeisen zu können. Auf diese Weise würde nicht nur eine gewisse Autarkie durch die direkte Nutzung einer eigenen Energiequelle entstehen und der Verlust überschüssiger Energien vermieden werden, sondern gegebenenfalls sogar eine neue Einnahmequelle erschlossen werden.

Christoph Walther und Michael Schüssler von der Phillips Lightning GmbH Hamburg gaben Einblicke in die „Neuigkeiten zur intelligenten Lichtregelung in der Straßenbeleuchtung“. Sie stellten zunächst die gestiegenen Anforderungen an eine den Straßenverhältnissen angepasste Beleuchtung dar, die sich nicht zuletzt aus der neuen europäischen DIN-Norm EN 13201 für Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen ergeben, welche unterschiedliche Beleuchtungsklassen je nach Straßenart formuliert und eine individuelle Konzeption der Straßenbeleuchtung vor dem Hintergrund der jeweiligen kommunalen Verhältnisse notwendig mache. So müsse zunächst eine Einordnung des Ist-Zustandes erfolgen,



v.l.: Martina Schütz, Congress und Presse, Erik Brauer, IB-SH Energieagentur, Umweltminister Dr. Robert Habeck, Prof. Dr. Peter Hennicke

Anschließend stellte Dipl.-Geogr. Dirk Barion von der DWA das Audit Hochwasser vor. Es bietet Gemeinden die Möglichkeit, den Status der Vorsorge im Hinblick auf Überflutungs- oder Starkregenereignisse auf den Prüfstand zu stellen. Die Folgen eines Hochwassers werden durch eine entsprechende Simulation für das eigene Gemeindegebiet konkret ermittelt und Risiken identifiziert. Welche Vorteile sich neben einer allgemeinen Reduzierung von Schadenspotenzialen durch das Audit Hochwasser noch ergeben können, zeigt Herr Barion in dieser Ausgabe der Gemeinde in seinem Beitrag „DWA-Audit zur Hochwasservorsorge – Starkregen und Sturzfluten - Informieren – Handeln – Schäden vermeiden“ auf. Abschließend referierte im Forum I Volker Petersen, Leiter des Referates Küstenschutz, Hochwasserschutz und Häfen im Umweltministerium zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein. Herr Petersen machte vorab die Relevanz des Hochwasserschutzes für Schleswig-Holstein mit einigen Zahlen deutlich. So gebe es an Küsten Flächen von 1.645 km² und im Binnenland von 650 km², die Risikogebiete im Sinne der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie darstellen. Konkrete Maßnahmen ließen sich in die Kategorien Vermeidung, Schutz und Vorsorge einordnen. Eine wesentliche Maßnahme des Landes zur Vermeidung von Hochwasserrisiken sei die Aufnahme von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungspla-

Gefahren- und Risikokarten sowie die Fortschreibung der Katastrophenschutzpläne. Im Rahmen dieser Kategorie von Maßnahmen appellierte Volker Petersen auch an die Gemeinden, die im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung prüfen sollten, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Falls dies nicht (mehr) der Fall sei, müssten Maßnahmen einer hochwasserangepassten Bauweise geprüft und umgesetzt werden. Als letzte Konsequenz komme die Aufhebung von Bebauungsplänen in Betracht.



Reges Interesse im Forum II

um eine intelligente Regelung der Lichtverhältnisse herauszuarbeiten. Dabei würden die schon gegenwärtig bestehenden Möglichkeiten dem Wort „intelligent“ mehr als gerecht. So könne man nicht nur Dimmer oder nachts die Beleuchtung abschalten und über den Einsatz von LED Kosten und CO₂ reduzieren. Die Digitalisierung des Systems ermögliche sogar eine direkte und flexible Steuerung jeder einzelnen Leuchte und eine schnelle Anpassung des gesamten Beleuchtungskonzepts, so dass es sowohl den unterschiedlichen Licht- und Straßenverhältnissen angepasst werden als auch einzelnen Ereignissen mit hohem Lichtbedarf wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten Rechnung tragen könne.

Unter der Überschrift „Versorgungssicherheit auf Basis erneuerbarer Energien“ stellte Hauke Großer von der ARGE Netz GmbH & Co.KG Breklum Möglichkeiten vor, die komplexen Herausfor-

derungen der Versorgungssicherheit bei der Nutzung von Wind und Sonne als Energieträger zu meistern. Denn diese regenerativen Energien verursachten naturgemäß Fluktuationen in der Versorgung, die eine erhöhte Flexibilität in der Handhabung erforderten. Um diese Schwankungen auszugleichen, werde auf eine intelligente Vernetzung und die Nutzung spezifischer Kraftwerke für erneuerbare Energien (EEKW) unter gleichzeitiger Wahrnehmung einer Aggregatorenrolle gesetzt, die eine intelligente und bedarfsgerechte Verbindung zwischen Energie-Einspeiser und Konsument schaffe. Dabei biete insbesondere ein Kraftwerk für erneuerbare Energien besondere Vorteile, die verschiedenen Energietypen miteinander zu verbinden und so den Engpass des einen Energieträgers durch Nutzung des anderen auszugleichen. Auf diese Weise werde auch das länderübergreifende Projekt „Nord-

deutsche Energiewende (New) 4.0“ unterstützt, in dessen Rahmen es sich eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zum Ziel gesetzt hat, die Gesamtregion Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum Jahre 2035 sicher und zuverlässig zu 100 Prozent mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen. Nach einer Kaffeepause informierte Axel Papendieck, KfW Bankengruppe, Berlin, abschließend über aktuelle Förderprogramme für Kommunen.

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, schloss die Fachtagung mit einem Fazit und dankte den Referenten und Gästen für die angeregte Diskussion.

Die anlässlich der Fachtagung von den Referenten verwendeten Präsentationen stehen in bewährter Weise auf der Homepage des Gemeindetages zum Download unter der Adresse <http://www.shgt.de/de/downloads> bereit.

Runder Tisch für Willkommenskultur Berkenthin mit Bürgerpreis für Schleswig-Holstein 2016 ausgezeichnet und belegt zweiten Platz im Bundeswettbewerb



Bürgerpreis, Foto: SGVSH

Am 2. November wurden im Schleswig-Holsteinischen Landtag die Bürgerpreise für herausragendes ehrenamtliches Engagement vergeben. Der Sozialausschuss des Landtages und die schleswig-holsteinischen Sparkassen zeichneten in diesem Jahr unter dem Motto „Deutsch-

land 2016 – Integration gemeinsam leben“ Engagierte aus, die Menschen aus anderen Ländern in besonderer Weise

geholfen haben, sich in der Gesellschaft zu integrieren. Insgesamt waren neun Projekte und Einzelpersonen nominiert, die im Rahmen der Feierlichkeit in einem Kurzfilm vorgestellt wurden.

Einen Bürgerpreis, der durch Landtagspräsident Klaus Schlie als Schirmherr des Bürgerpreises überreicht wurde, erhielt auch der Runde Tisch für Willkommenskultur Berkenthin. Als die Bürger von Berkenthin beschlossen, sich im Jahr 2013 für Flüchtlinge zu engagieren, lautete die große Frage: Wie? Denn das Flüchtlingsthema war zwar im Fernsehen, aber noch nicht in der Gesellschaft angekommen. Vorbilder gab es kaum. Die Berkenthiner



Von links nach rechts: Marc Hamdorf (Runder Tisch Berkenthin), Landtagspräsident Klaus Schlie, Annelie Tesche (Runder Tisch Berkenthin), Reinhard Boll (Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein), Andrea Fernandes (Runder Tisch Berkenthin), Peter Eichstädt (Vorsitzender des Sozialausschusses), Foto: SGVSH.



Gruppenbild der Preisträger und Nominierten in Berlin
Foto: SGVSH

beschlossen, systematisch vorzugehen: Sie sprachen mit erfahrenen Behörden und Organisationen und gründeten einen Runden Tisch. Dann sammelten sie Ideen und entwickelten einen Plan. Der enthält drei Aktionsstränge: Direkte Hilfestellungen für Flüchtlinge im Alltag. Schaffung strukturierter Rahmenbedingungen, die Interessierten ehrenamtliches Engagement erleichtern. Und gegenseitiges Kennenlernen von Einheimischen und Flüchtlingen, um Ängste abzubauen. Heute ist der Runde Tisch eine Projektgruppe aus ca. 50 Ehrenamtlichen, die von drei Hauptverantwortlichen koordiniert wird.

Basis der vielfältigen Aktivitäten ist ein starkes Netzwerk: Dazu zählen Amtsverwaltung, Kirche und Schulen genauso wie das Familienzentrum, Kindergärten – und die Menschen Berkenthins. In dem Projekt wird direkte Hilfestellung geleistet durch ein Patenschaftsprogramm. Die Ehrenamtlichen fungieren als Paten für Flüchtlinge/Migranten in Berkenthin und unterstützen sie von Ankunft an (Begleitung zu Behördengängen, Ärzten, Sprachkursen, Sprachhilfe, Vermittlung von Spenden,...). Zudem organisieren die Ehrenamtlichen diverse Plattformen zum Kennenlernen für die Flücht-

linge, aber auch die Einheimischen: wöchentlich stattfindendes Sprach-Cafe (mit Kinderbetreuung), Fahrradwerkstatt, Kleiderkammer, „Berkenthin ist international“. Das Projekt ermöglicht die ehrenamtliche Hilfe durch strukturierte Rahmenbedingungen (Anleitungen für die Paten, Versorgung der Ehrenamtlichen mit Infos). So soll ein möglichst weiter Helferkreis motiviert werden. Das Modell „Berkenthin“ ist sogar an anderen Orten übernommen worden - in Mölln hat man es erfolgreich adaptiert.

Als Preisträger des regionalen Wettbewerbs nahm der Runde Tisch automatisch am Bundeswettbewerb des Deutschen Bürgerpreises teil. Nachdem es das Projekt unter die Nominierten geschafft hatte, erhielt der Runde Tisch für Willkommenskultur Berkenthin sogar den zweiten Platz des Deutschen Bürgerpreis 2016 am 13. Dezember 2016 im ZDF-Zollernhof in Berlin.

Weiterhin wurden im Rahmen der Schleswig-Holsteinischen Preisverleihung ausgezeichnet die Kinder und Jugendlichen des Mitmach-Circus Charivari aus Lübeck (Kategorie U 21), die gemeinsam mit Flüchtlingskindern Circus machen, Faiza Tahir aus Kiel (Kategorie Alltagshelden) sowie die Gründerin der Initiative „Kiel hilft Flüchtlingen“, die stellvertretend für die vielen Ehrenamtlichen der Initiative ausgezeichnet wurde.

Alle Nominierten erhielten neben einem Exemplar des von ihnen erstellten Filmportraits ein Preisgeld von jeweils 500 Euro, welches für investive Zwecke für die weitere ehrenamtliche Arbeit genutzt werden kann.

Daniel Kiewitz

Gemeindetag gewinnt Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland als neues Mitglied

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland ist seit 2016 neues Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag. Der Zweckverband hat sich die Schaffung und Betreuung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinderbetreuung zur Aufgabe gemacht. Der 1992 gegründete Zweckverband ist ein Zusammenschluss zwischen der Stadt Heide und den Gemeinden Ostrohe, Wesseln, Weddingstedt, Stelle-Wittenwurth und Neuenkirchen und Träger von derzeit sieben Kindertagesstätten, zwei Tagespflegestellen-Gruppen sowie dem Heilpädagogischem Zentrum.

Damit sind mittlerweile rund 40 Zweckverbände Mitglied des Gemeindetages. Weitere Zweckverbände sind herzlich willkommen. Diese Entwicklung entspricht der Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die stetig wächst. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag betrachtet diese Zusammenarbeit als besonders wichtige Säule der modernen und innovativen Arbeit unserer Gemeinden, die die Selbstständigkeit und die Wirtschaftlichkeit unserer Gemeinden stützt. Deswegen setzt der Gemeindetag bei den Zweckverbänden einen besonderen Schwerpunkt

seiner Arbeit. So gibt es einen gesonderten Zweckverbandsausschuss, der spezielle Fragen des Zweckverbandsrechts und gemeinsame Belange der Zweckverbände berät. Der Vorsitzende des Zweckverbandsausschusses, Verbandsvorsteher Jens Kretschmer (Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg), ist Mitglied des Landesvorstandes des Gemeindetages.

Weitere Zweckverbände sind herzlich willkommen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Geschäftsstelle des Gemeindetages, Herrn Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, Reventlouallee 6, 24105 Kiel. Der Mitgliedsbeitrag für Zweckverbände ohne eigene Verwaltung beträgt 55,00 Euro, für Zweckverbände mit eigener Verwaltung 1.232,00 Euro.

XII. Norddeutsches Symposium „Die Zukunft der Klärschlamm- verwertung in Schleswig-Holstein“ am 23. Februar 2017 in Rendsburg

Der DWA Landesverband Nord lädt gemeinsam mit dem azv Südholstein und den Entsorgungsbetrieben Lübeck unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 23. Februar 2017 zum XII. Norddeutschen Sympo-

sium in Rendsburg, Hohes Arsenal im Kulturzentrum, ein.

Die Zukunft der Klärschlammverwertung ist zurzeit eine der schwierigsten Fragestellungen für die Betreiber von Kläranlagen. Die bereits erfolgte Verschärfung der Grenzwerte durch die aktuelle Dünge-

mittelverordnung, der vorliegende Entwurf der Klärschlammverordnung mit dem Szenario des Ausstiegs aus der landwirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit dem geforderten Recycling von Phosphor, aber auch die kurzfristig anstehenden Entscheidungen zum Einsatz von Polymeren in der Schlammentwässerung bilden dabei den Rahmen für zukünftige Entscheidungen. Ziel des Symposiums ist es, Klarheit in diesem Regelungsgefüge zu schaffen und die Entwicklung von individuellen Entsorgungsstrategien zu unterstützen. Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von € 200,00 erhoben (DWA-Mitglieder zahlen € 175,00).

Anmeldungen nimmt Frau Ursula Bergmann vom DWA-Landesverband Nord entgegen (Telefon: 05121-509 803/Fax: 05121-509-802/E-Mail: bergmann@dwa-nord.de).

9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 14. November 2017 in Rendsburg

Am 14. November 2017 findet die 9. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Die Tagung wird sich in bewährter Weise mit aktuellen Aspekten der Klimaschutzpolitik

von Land und Kommunen, mit der Wärmewende in Kommunen sowie mit der Fortentwicklung und Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz befassen. Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb

des Landes werden den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine kleine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 9. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.

Wir bitten alle Interessierte darum, den Termin bereits vorzumerken. Über das endgültige Programm werden wir rechtzeitig informieren.

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Infothek

Tag der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein am 23.02.2017 in Kiel

Das Lenkungsrgremium GDI-SH lädt herzlich dazu ein, am Tag der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein am 23.02.2017 in Kiel teilzunehmen. Dieser 6. Tag der GDI-SH steht unter dem Motto: „GDI-SH – auf Kurs! Schon an Bord?“. Der Kurs der GDI-SH geht in Richtung eines einfachen Zugangs zu Geobasisdaten und Geofachdaten mit den Zielen einer vielfältigen Nutzung und der Schaffung von Mehrwerten. Die GDI-SH ist ein wichtiger Baustein des E-Governments in Schleswig-Holstein und ebenso Bestandteil der bundesweiten Entwicklungen. Diese Bedeutung wird aktuell durch die Einbeziehung in die Digitale Agenda unseres Landes unterstrichen. Die Verfügbarkeit digitaler Informationen ermöglicht es, überall auf Daten und Dienste zugreifen zu können. Auf Grundlage einheit-

licher Standards stehen die geographischen Informationen natürlich auch mobil zur Verfügung. Die GDI-SH hält an der eingeschlagenen Fahrtrichtung fest und es lohnt sich, mit an Bord zu sein! Im Logbuch des diesjährigen GDI-SH-Tages steht die zugrundeliegende technische Infrastruktur des Landes. Neben einer hochwertigen Datenbasis sind die Daten-netzinfrastruktur, die Rechenzentren und die Werkzeuge von besonderer Bedeutung. Dies spiegelt sich auch im Vortragsprogramm wider. Interessierte sind herzlich eingeladen, an Bord zu kommen, um von aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich der Fernerkundung zu erfahren und sich in der Ausstellung von Anwendungen und Beispielen aus dem kommunalen Bereich, der Wirtschaft und der Wissenschaft inspirieren zu lassen. Wichtig für den bisherigen und den weiteren Ausbau der GDI-SH ist und bleibt unser Leitgedanke „Wir sind GDI-SH!“. Er unterstreicht die Notwendigkeit eines funktionierenden Netzwerkes sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit vielen anderen Partnern und Institutionen. Die Teil-

nahme ist kostenfrei (inkl. Getränke und Mittagsimbiss). Auf der Internetseite <http://www.gdish.de/DE/GDISH/Fachinhalte/Startseite/TagDerGDISH.html> steht das Tagungsprogramm als Download zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich für die Tagung anzumelden.

Public Corporate Governance- Workshop vom 03.04.2017 bis 04.04.2017 in Bordesholm

Vom 03.04.2017 bis 04.04.2017 findet an der Verwaltungsakademie in Bordesholm ein Workshop zum Thema „Gute Unternehmensführung im Konzern Kommune“ statt. Referenten sind Oliver Lehmann, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sowie Lars Hellwig von der Stadt Flensburg, die bereits erfolgreich einen Public Corporate Governance Kodex eingeführt hat (s. Die Gemeinde SH 2016, S. 252).

In dem Workshop soll der Frage nachgegangen werden, wie die Steuerung und Kontrolle kommunaler Einrichtungen und

Unternehmen (Beteiligungsmanagement) verbessert werden kann. Dazu wird zunächst das Steuerungs- und Kontrollmodell vorgestellt, welches dem vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten herausgegebenen Muster-Public Corporate Governance Kodex (M-PCGK) zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang werden auch die Rechtsgrundlagen des Beteiligungsmanagements eingehend erläutert. Im zweiten Schritt wird das Instrument eines PCGK vorgestellt. Es handelt sich hierbei um eine die kommunalverfassungs- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ausgestaltende und ergänzende Vereinbarung zur guten Unternehmensführung. Dabei wird zu erörtern sein, inwiefern eine solche Vereinbarung überhaupt verbindlich ist, welche Regelungstechnik sich für Selbstverpflichtungen anbietet sowie welche Inhalte für einen PCGK in Betracht kommen. Anhand des Beispiels der Stadt Flensburg wird darauf einzugehen sein, welche praktischen Probleme sich bei der Einführung eines PCGK ergeben können. Vor diesem Hintergrund wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, sich über Möglichkeiten einer Verbesserung des Beteiligungsmanagement im Konzern Kommune auszutauschen. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, das Thema kompetent in ihren Kommunen zu vermitteln und die Diskussion vor Ort als Multiplikatoren anzustoßen.

Zielgruppe des Workshops ist das kommunale Ehrenamt (Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ratsversammlungen, der Hauptausschüsse), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Beteiligungsverwaltungen und der Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Mitglieder und Assistenzen der Geschäftsführungen kommunaler Einrichtungen und Unternehmen und das dort in den Aufsichtsgremien vertretende Ehrenamt.

Die Teilnehmerzahl für diesen Workshop ist auf 15 begrenzt. Anmeldungen werden telefonisch bis zum 20.02.2017 durch Thomas Blunck (04322/693-552) und Sabine Arpe (04322/693-553) entgegen genommen. Die Seminargebühr beträgt 280,00 € zzgl. Tagungs- oder Übernachtungspauschale.

Verwaltung wächst zusammen – Neues Internetangebot der GMSH

In Zeiten knapper Kassen und steigender

Vorschriftenflut kann es sich bewähren, wenn mehrere Verwaltungen miteinander kooperieren.

Dies gilt seit Jahren auch für den SHGT und seine Mitglieder in der Zusammenarbeit mit der Landesanstalt Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) in Fragen der Beschaffung und des Vergaberechts. Bereits im Jahr 2004 schlossen beide Seiten eine Einkaufskooperation, durch die gerade kleine Kommunen dank der Bedarfsbündelung an günstigen Einkaufspreisen im Online-Shop der GMSH teilhaben und von der professionellen Unterstützung bei komplexen Ausschreibungsverfahren profitieren. Davon wird insbesondere bei Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen rege Gebrauch gemacht. Bisheriger Höhepunkt war die gemeinsame Beschaffung digitaler Funkgeräte: Die Verknüpfung der Bedarfe für die Polizei mit denen für alle Feuerwehren und Rettungsdienste im Land trug zu hohen Einsparungen in den Kommunen bei.

Um die Zusammenarbeit noch weiter zu vertiefen, hat die GMSH auf ihrer Internetseite ein neues Serviceangebot für Kommunen eingerichtet. Unter www.gmsh.de/fuer-kommunen informiert sie über die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit, um die Kommunen vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungen im Vergaberecht und in der Rechtsprechung zu unterstützen. Beispielsweise stellt sie Formulare für die

Ausschreibung freiberuflich Tätiger (z. B. Architekten für kommunale Baumaßnahmen) zur Verfügung, die sie selbst als größte ausschreibende Stelle im Land regelmäßig einsetzt.

Das Serviceangebot umfasst noch weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der GMSH. Neben der schon länger etablierten gemeinsamen Beschaffung inklusive der Nutzung der zentralen Ausschreibungsplattform www.e-vergabesh.de können Kommunen die GMSH auch mit Bauausschreibungen nach VOB, Ausschreibungen über freiberuflich Tätige, Zubehörsanbau, Wertermittlung und Konformitätsprüfungen für das Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen (BNB) beauftragen.

Hinweise auf Termine und Veranstaltungen, z. B. zum Vergaberecht, runden das Angebot ab.

Die Kommunen können sich im Internet umfangreich über die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der GMSH informieren. Anregungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und auch der Internetpräsenz sind von der GMSH ausdrücklich erwünscht. Ihre Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Kommunen:

GMSH-Kundenbetreuung
Telefon: 0431 599-1460
Telefax: 0431 599-1471
E-Mail: hotline_beschaffung@gmsh.de



Termine:

08.03.2017: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

09.03.2017: Landesvorstand des SHGT

21.03.2017: Besprechung der Kreisgeschäftsführer

22.03.2017: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT

25.03.2017: Unser sauberes Schleswig-Holstein

31.03.2017: Amtsvorstehertragung

Pressemitteilung des DStGB vom 02.01.2017

Kommunen gestalten Integration Wir schaffen das!

- Rahmenbedingungen verbessern
- Überforderung vermeiden

Die Integration der nach Deutschland geflüchteten Menschen wird neben Fragen der Sicherheit im Jahr 2017 zur zentralen Herausforderung für Städte und Gemeinden. Gelingt die Integration von Hunderttausenden Flüchtlingen? Schaffen wir genügend Wohnraum für alle? Gelingt es, genügend Kita-Plätze in ausreichender Qualität einzurichten? „Wir sind zuversichtlich, dass wir das schaffen. Bund und Länder sind aufgefordert, Kommunen weiter zu unterstützen. Die Länder müssen ein verlässliches Konzept und notwendige Finanzmittel insbesondere für die Bildung der geflüchteten jungen Menschen bereitstellen. Bund und Länder müssen dafür sorgen, dass ausreichend und flächendeckend Integrationskurse ohne lange Wartezeiten zur Verfügung stehen. Dabei müssen die Sprachkurse Hand in Hand mit der beruflichen Integration verzahnt werden“ fordert DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg anlässlich der Bilanzpressekonferenz des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin.

In den vergangenen beiden Jahren sind rund 1,2 Mio. geflüchtete Menschen nach Deutschland gekommen. Die Anerkennungsquote liegt bei knapp 65%, der größere Teil wird längerfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben. Nach dem zunächst die Erstaufnahme der geflüchteten Menschen im Vordergrund stand, ist es jetzt die Integration in die örtliche Gemeinschaft und in Arbeit. Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes sind wichtige Rahmenbedingungen und Stellenschrauben für die Integration der Geflüchteten gesetzt worden. Das Gesetz orientiert sich an den Grundsätzen des Förderns und Forderns, so wie es der DStGB mit Nachdruck eingefordert hat. Integration ist keine Einbahnstraße. Es müssen Angebote der Integration gemacht werden, die Geflüchteten sind aber auch verpflichtet, diese anzunehmen. Mit Blick

auf die Sprach- und Integrationskurse schlägt der DStGB vor, Flüchtlinge konkret den Kursen zuzuweisen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Kurse flächendeckend angeboten werden. Hier ist der Bund gefordert. „Der derzeitige Zustand, dass Flüchtlinge bis zu einem halben Jahr auf einen Platz warten müssen, muss beendet werden“, sagte Dr. Landsberg. Die Integration wird Jahrzehnte dauern und wir müssen unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, besser, schneller und professioneller zu werden. Dazu gehört auch die Entwicklung eines eigenen Berufsbildes des Integrationsmanagers, in dem kulturelle Kompetenzen, aber auch das Wissen über Verwaltungsabläufe und Betreuungsstrukturen zusammengeführt werden. Das wäre auch eine Perspektive für Personen, die vor Jahren als Flüchtling selbst nach Deutschland gekommen sind. Die Integration wird enorme Anstrengungen aller Beteiligten von den Städten und Gemeinden bis zur Wirtschaft erfordern. Experten gehen davon aus, dass es fünf Jahre dauern wird, 50 Prozent der Geflüchteten in Arbeit zu bringen. Hierauf müssen wir uns einstellen. Auf der anderen Seite sind 70 Prozent der Geflüchteten unter 35 Jahre. Dies ist auch eine riesige Chance für das Land in Bezug auf fehlende Arbeitskräfte. Aus Sicht des DStGB bleibt eine flächendeckende Wohnsitzauflage dringend geboten. Diese darf sich nicht auf die bloße Verteilung der anerkannten Flüchtlinge beschränken, sondern muss in ein Gesamtkonzept eingebettet und mit einer gezielten Strukturförderung und dem Ausbau von Infrastrukturen unterlegt sein. „Dies soll die Integration der Schutzsuchenden in den Kommunen erleichtern, besser steuerbar machen und soziale Brennpunkte oder Ghettobildungen vermeiden“ erläuterte Dr. Landsberg. Der DStGB kritisiert, dass die mit dem Integrationsgesetz verbundene Wohnsitzregelung diesen Anforderungen nicht genügt. Durch die zahlreichen Ausnahmever-

schriften läuft die Wohnsitzregelung derzeit ins Leere und wird von der Mehrzahl der Bundesländer nicht umgesetzt. Unterbringung, Versorgung und Integration der geflüchteten Menschen kosten Geld. Es ist zu begrüßen, dass der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber für 3 Jahre vollständig übernehmen will. Darüber hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung stellen. „Die Bundesländer sind aufgefordert, die vom Bund bereitgestellte Integrationspauschale ungekürzt an die Städte und Gemeinden weiter zu leiten“ forderte Dr. Landsberg. Darüber hinaus muss eine dauerhafte Anschlussregelung ab dem Jahr 2018 gefunden werden. Der DStGB warnt die Politik davor, mit Blick auf die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zur Tagesordnung überzugehen. Da niemand die weiteren Zuzugszahlen vorhersehen kann, bleibt die Bundesregierung aufgerufen, gemeinsam mit der Europäischen Union für eine weitere Begrenzung des Zuzuges zu sorgen. Dazu zählt die wirksame Bekämpfung der Fluchtursachen, eine solidarische Verteilung der Geflüchteten innerhalb der Europäischen Union und die Aufrechterhaltung der Grenzkontrollen. Zwar ist die Zahl der Abschiebungen und Rückführungen aus Deutschland gestiegen. Gleichwohl sollen rund 220.000 Ausreisepflichtige in Deutschland leben, die Zahl kann bis Ende 2017 auf über 450.000 steigen. Die Abschiebungspraxis muss dringend verbessert werden. Wenn Asylanträge rechtswirksam abgelehnt wurden, muss die Ausreise der Betroffenen durchgesetzt werden. Das ist auch deshalb notwendig, weil die Akzeptanz in der Gesellschaft für diejenigen, die zu Recht bei uns Schutz suchen, ansonsten in Frage gestellt werden würde. Notwendig ist ein gemeinsames Rückführungsmanagement in der Verantwortung von Bund und Ländern insbesondere zur Identitätsfeststellung, mehr finanzielle Anreize für eine freiwillige Rückkehr sowie Abkommen mit den Herkunftsländern, damit diese die eigenen Bürger wieder aufnehmen. Zu einem Rückführungsmanagement gehört auch, dass die Ausreisepflichtigen zentral in Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht und vor dort zurückgeführt werden.